

AXA IM EURO SELECTION

*Der OGAW fällt unter die
europäische Richtlinie 2009/65/EG*

Prospekt :

I - Allgemeine Merkmale :

I-1 Form des OGAW:

- **Bezeichnung:** AXA IM EURO SELECTION
- **Rechtsform:** OGAW in Form einer Société d'Investissement à Capital Variable(SICAV), die als société anonyme nach französischem Recht gegründet wurde.
Gesellschaftssitz: Tour Majunga - La Défense 9 -6, place de la Pyramide -92.800 Puteaux.
- **Datum der Zulassung, der Gründung und der geplanten Laufzeit:** Die SICAV aus der Umwandlung des FCP Matignon EURO SELECTION wurde am 13 November 2017 für 99 Jahre gegründet. Diese von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF am 7 November 2017 genehmigte Umwandlung wurde durch Fusion Aufnahme mit dem FCP Matignon EURO SELECTION am 20 Februar 2018 durchgeführt.
- **Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:**

| Anteilsklassen | ISIN-Code | Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge | Referenzwährung | Zulässige Anleger | Anfänglicher Nettoinventarwert | Mindestzeichnungsbetrag | Bruchteile |
|----------------|--------------|---|-----------------|--|--|---|--|
| A | FR0010777391 | Thesaurierung und/oder Ausschüttung | Euro | Alle Zeichner, insbesondere Versicherungsgesellschaften der AXA-Gruppe | Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteilsklasse A des FCP Matignon EURO SELECTION, der am Tag der Verschmelzung berechnet wurde | 500.000 € mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds | Bis zu Zehntausendstel gestückelte Anteile |
| E | FR0012993160 | Thesaurierung | Euro | Alle Zeichner, insbesondere Versicherungsgesellschaften der AXA-Gruppe | Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteilsklasse E des FCP Matignon EURO SELECTION, der am Tag der Verschmelzung berechnet wurde | 500.000 € mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds | Dezimalisierte Anteile Bis zu Zehntausendstel |
| R | FR0013321023 | Thesaurierung | Euro | Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern vorbehalten, die Lohn- oder Rentensparpläne zeichnen und deren Vertrieb durch AXA FRANCE erfolgt | 1000 € | 1 Anteil | Bis zu Zehntausendstel gestückelte Anteile |
| T | FR0013321015 | Thesaurierung | Euro | Ausschließlich Mitarbeitern von Unternehmen oder Anlegern vorbehalten, die Lohn- oder Rentensparpläne zeichnen und deren Vertrieb durch AXA FRANCE erfolgt | 1000 € | 100.000 € mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds | Bis zu Zehntausendstel gestückelte Anteile |

| | | | | | | | |
|---|--------------|---------------|------|---|---------|---|--|
| S | FR0013321007 | Thesaurierung | Euro | Alle Zeichner - ausgenommen Angestellte von Unternehmen und Anlegern, die Lohn- oder Sparpläne für Pensionsgeschäfte zeichnen und deren Vertrieb durch AXA FRANCE erfolgt | 1000 € | 1 Anteil | Bis zu Zehntausendste 1 gestückelte Anteile |
| V | FR0013320991 | Thesaurierung | Euro | Anlegern vorbehalten, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, die gemäß aufsichtsrechtliche n Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzintermediäre , die diskretionäres Portfoliomanagem ent oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separaten Vergütungsvereinb arungen mit ihren Kunden keine Vertriebsrückvergü tungen behalten dürfen. | 1000 € | 100.000 € mit Ausnahme der AXA- Gruppe und der von den Konzerngese llschaften der Verwaltungs gesellschaft verwalteten Fonds | Bis zu Zehntausendste 1 gestückelte Anteile |
| I | FR0013419843 | Thesaurierung | Euro | Wesentliche institutionelle Anleger, die in der Lage sind, einen Mindestzeichnungs betrag von 1 ^{en} zu erfüllen | 1.000 € | 10.000.000 € mit Ausnahme der AXA- Gruppe und der von den Konzerngese llschaften der Verwaltungs gesellschaft verwalteten Fonds | Bis zu Zehntausendste 1 gestückelte Anteile |

➤ Ort, an dem der letzte Jahresbericht, der letzte periodische Bericht, der letzte Nettoinventarwert der SICAV und gegebenenfalls Informationen über ihre frühere Wertentwicklung erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte , der letzte Nettoinventarwert, die frühere Wertentwicklung und die Zusammensetzung des Vermögens werden dem Anteilinhaber auf schriftliche Anfrage innerhalb von acht Werktagen zugesandt an(Postanschrift):

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE
Tour Majunga -6 place de la Pyramide
92908 PARIS - La Défense cedex

Oder auf einfache Anfrage an folgende E-Mail-Adresse: client@axa-im.com.

I -2 Anteilshaber :

➤ Verwaltungsgesellschaft:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE

Vereinfachte Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz: 1 boulevard Haussmann -75.009 Paris

Postanschrift: Tour Majunga La Défense 9 -6 Place de la Pyramide, 92800 Puteaux

Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 19 April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

➤ Leitung und Verwaltung

Die Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die von den Mitgliedern der Verwaltungs- oder Geschäftsleitung ausgeübten Tätigkeiten sind im letzten Rechenschaftsbericht der SICAV aufgeführt.

Der Anteilshaber wird darauf hingewiesen, dass die Aktualisierung der in diesem Rechenschaftsbericht enthaltenen Informationen nur einmal jährlich erfolgt und dass diese Informationen unter der Verantwortung jedes der genannten Mitglieder erstellt werden.

➤ Depotbank, Depotbank und, im Auftrag, Zentralisierungsstelle und Inhaber des Emittentenkontos:

BNP PARIBAS SA, 9, rue du Débarcadère, 93500 Pantin (die "Depotbank"). BNP PARIBAS SA, Société Anonyme, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 662.042.449, ist ein von der Aufsichtsbehörde ACPR (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution) zugelassenes Institut, das der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers(AMF) unterliegt, deren Geschäftssitz sich in Paris 9^{ème}, 16, boulevard des Italiens befindet.

Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle und möglicher Interessenkonflikte:

Die Verwahrstelle übt drei Arten von Zuständigkeiten aus: Die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft (wie in Artikel 22.3 der OGAW-Richtlinie 5 definiert), die Überwachung der Cashflows des OGAW (wie in Artikel 22.4 definiert) und die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW (wie in Artikel 22.5 definiert).

Das vorrangige Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilshaber/Anleger des OGAW zu schützen, was stets Vorrang vor den geschäftlichen Interessen hat.

Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere dann ermittelt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich zu ihrer Ernennung zur Verwahrstelle Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas SA unterhält (dies kann der Fall sein, wenn BNP Paribas S.A. im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft den Nettoinventarwert der OGAW, deren Verwahrstelle BNP Paribas S.A. ist, oder wenn eine Konzernverbindung besteht, zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle).

Um diese Situationen zu bewältigen, hat die Depotbank eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und aktualisiert, die Folgendes zum Ziel hat:

- Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonflikte
- Registrierung, Verwaltung und Überwachung von Situationen von Interessenkonflikten durch:
 - Auf der Grundlage laufender Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten, wie der Aufrechterhaltung separater Rechtspersönlichkeiten, der Trennung von Aufgaben, der Trennung von Hierarchien und der Überwachung interner Insider-Listen;
 - Einzelfallumsetzung:
 - ✓ Vorbeugende und geeignete Maßnahmen wie die Erstellung einer Ad-hoc-Follow-up-Liste, neuer Chinese Walls oder die Sicherstellung, dass Transaktionen auf geeignete Weise abgewickelt werden und/oder die betroffenen Kunden informieren;
 - ✓ Oder die Ablehnung der Verwaltung von Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung etwaiger von der Verwahrstelle delegierter Verwahrungsfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Identifizierung von Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben können :

Die Verwahrstelle des OGAW, BNP Paribas SA, ist für die Verwahrung der Vermögenswerte (wie in Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, definiert) verantwortlich. Um Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten in einer Vielzahl von Staaten anzubieten, die es OGAW ermöglichen, ihre Anlageziele zu erreichen, hat BNP Paribas SA Unterverwahrstellen in den Staaten bestellt, in denen BNP Paribas SA keine lokale Präsenz hat. Diese Rechtsträger sind auf der folgenden Internetseite <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depositary-bank-trustee-services-2/> aufgeführt. Der Prozess der Ernennung und Überwachung von Unterdepotbanken folgt höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Managements möglicher Interessenkonflikte, die durch diese Bezeichnungen entstehen können.

Aktuelle Informationen zu den vorstehenden Punkten werden dem Anleger auf Anfrage zugesandt.

➤ **Prime Broker**

(Prime Broker) : keine.

➤ **Abschlussprüfer :**

FORVIZ MAZARS

Exaltis -61, rue Henri Regnault -92.400 Courbevoie.

➤ **Vertriebsstelle:**

BNP Paribas

Aktiengesellschaft

Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens -75.009 Paris

Und Unternehmen der BNP Paribas-Gruppe.

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE kann ordnungsgemäß von der SICAV autorisierte Dritte mit der Aufgabe betrauen, die Aktien der SICAV zu vertreiben. Da die SICAV bei Euroclear France zugelassen ist, können ihre Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet oder zurückgegeben werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

➤ **Beauftragte:**

- **Vollmacht für die Finanzverwaltung:** BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE delegiert die Finanzverwaltung nicht.
- **Delegation der Rechnungsführung und des Middle Office :**

STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH ZWEIGNIEDERLASSUNG PARIS

Zweigniederlassung des deutschen Kreditinstituts STATE STREET BANK INTERNATIONAL GMBH(Muttergesellschaft), das gemäß dem EU-Pass gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) errichtet wurde.

Adresse: Cœur Défense - Tour A -100, Esplanade du Général de Gaulle -92.931 Paris La Défense Cedex, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Nanterre unter der Nummer 850.254.673.

State STREET BANK INTERNATIONAL GMBH ist ein Kreditinstitut, das im Juni 1994 vom Vorgänger der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin unter der Identifikationsnummer 108514 zugelassen wurde.

Er wird direkt von der Europäischen Zentralbank(EZB) überwacht.

Die mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft ist für die Buchführung des OGAW verantwortlich und berechnet den Nettoinventarwert.

- **Mit der administrativen Verwaltung beauftragte Stelle:** BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT

EUROPE delegiert die administrative Verwaltung der SICAV nicht.

➤ **Berater:** néant.

II - Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten :

II -1 Allgemeine Merkmale :

➤ **Merkmale der Aktien:**

⇒ **ISIN-Codes :** Aktien der Klasse "A " : FR0010777391
E-Anteile : FR0012993160
R-Anteile : FR0013321023
Anteile der Klasse "T " : FR0013321015
S-Anteile : FR0013321007
Anteile der Klasse "V " : FR0013320991
I-Anteile : FR0013419843

⇒ **Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts :** jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen der SICAV.

⇒ **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten für die Führung der Passiva :** Alle Anteile sind Inhaberanteile oder verwaltete Namensanteile. Das Register wird von BNP Paribas SA geführt. Die Führung des Emittentenkontos erfolgt durch BNP Paribas SA(Depotbank). Die Wertpapiere sind zwingend auf dem Konto des Emittenten oder eines bevollmächtigten Intermediärs verbucht.

⇒ **Stimmrechte :** da es sich um eine SICAV in Form einer Aktiengesellschaft handelt, ist jeder Anteil mit einem Stimmrecht verbunden. Die Entscheidungen bezüglich seiner Verwaltung werden von der Generaldirektion auf Anregung der Verwaltungsgesellschaft getroffen

⇒ **Form der Anteile:** Inhaberanteile oder verwaltete Namensanteile.

⇒ **Bruchteile :**

- auf Euro lautende Aktien der Klasse "A " sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- E-Anteile, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- R-Anteile, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien
- auf Euro lautende Aktien der Klasse "T " sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- auf Euro lautende Aktien der Klasse "S " sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "V " sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.
- die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "I " sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

➤ **Abschlussstichtag:** letzter Bewertungstag im Dezember.

➤ **Angaben zur steuerlichen Behandlung:**

Die SICAV unterliegt den für OGAW geltenden allgemeinen Steuervorschriften.

Fällt die Zeichnung der Anteile der SICAV unter die Beteiligung an einem Lebensversicherungsvertrag, unterliegen die Zeichner der Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen.

Wenn die Zeichnung von Anteilen der SICAV unter die Beteiligung an einem französischen Aktiensparplan (Plan d'Epargne en Actions - PEA) fällt, gelten für Anleger die Steuervorschriften für PEA.

Diese Informationen dürfen nicht die Informationen ersetzen, die im Rahmen einer individuellen Steuerberatung bereitgestellt werden.

Haftungsausschluss: Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen der SICAV können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei einem Steuerberater zu erkundigen.

Verpflichtung im Zusammenhang mit FATCA :

Gemäß den US-amerikanischen Steuervorschriften (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) müssen Anteilinhaber dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden OGA oder ihrem Beauftragten gegebenenfalls Angaben zur Identifizierung von "US-Personen" im Sinne von FATCA¹⁾ machen, insbesondere zu ihrer persönlichen Identität und ihrem Wohnsitz (Steuerwohnsitz und -sitz). Diese Informationen können über die französischen Steuerbehörden an die US-amerikanische Steuerbehörde weitergegeben werden. Wenn die Anteilinhaber diese Verpflichtung nicht erfüllen, könnte dies zu einer Quellensteuer von 30% auf aus US-Quellen stammende Finanzströme führen. Ungeachtet der von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen von FATCA vorgenommenen Maßnahmen sollten sich Anteilinhaber vergewissern, dass der Finanzintermediär, den sie für die Anlage in der SICAV verwendet haben, selbst den sogenannten Participating FFI-Status hat. Für weitere Einzelheiten können sich die Aktionäre an einen Steuerberater wenden.

¹⁾Der Begriff "US-Person" im Sinne des US Internal Revenue Code ist auf der Website <https://funds.axa-im.com/> im Abschnitt *Rechtliche Hinweise* verfügbar.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen(CRS-Vorschriften) :

Um den Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung und insbesondere den Bestimmungen von Artikel 1649 AC des französischen Steuergesetzbuchs (Code Général des Impôts) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9 Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zu entsprechen, sind die Aktionäre verpflichtet, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Angaben zu ihrer persönlichen Identität, ihren direkten oder indirekten Begünstigten, den Endbegünstigten und deren beherrschenden Personen zu machen. Der Anteilinhaber muss jedem Antrag der Verwaltungsgesellschaft nachkommen, diese Informationen bereitzustellen, damit die Verwaltungsgesellschaft und der OGA ihren Meldepflichten nachkommen können. Diese Informationen können von den französischen Steuerbehörden an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

II -2 Sonderbestimmungen:

➤ **Klassifizierung :** OGAW Aktien aus Ländern der Eurozone.

➤ **Anlageziel:** Ziel der SICAV ist die Erzielung einer Wertentwicklung durch ein Engagement an den Aktienmärkten der Eurozone durch eine dynamische und diskretionäre Verwaltung, die insbesondere auf der Auswahl von Finanzinstrumenten beruht, die auf der Finanzanalyse der Emittenten basieren.
Die SICAV berücksichtigt die Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung(ESG).

➤ **Referenzindex :** die Wertsteigerung kann mit einem Euro Stoxx Net Total Return Index verglichen werden.

Der Euro Stoxx Index ist ein Aktienindex, der aus Aktien der größten Werte der Eurozone besteht, die nach Kriterien der Kapitalisierung, der Liquidität und der Sektorgewichtung ausgewählt werden.

Die Wertentwicklung des Referenzindikators schließt Dividenden aus den Aktien ein, aus denen sich der Indikator zusammensetzt.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Website: www.stoxx.com

Da die Verwaltung der SICAV nicht an einen Index gebunden ist, kann die Performance der SICAV deutlich vom Referenzindex abweichen, der lediglich als Vergleichsindex dient.

➤ **Anlagestrategie:**

1. Zu den eingesetzten Strategien :

Die SICAV, die früher von der Verwaltungsgesellschaft AXA Investment Managers Paris verwaltet wurde und mit der BNP Paribas Asset Management Europe verschmolzen wurde, wird nach den spezifischen Verfahren und Organisationsstrukturen von AXA Investment Managers (nachfolgend "AXA IM") verwaltet, die in BNP Paribas Asset Management Europe integriert wurden.

Die Anlagestrategie der SICAV besteht aus einer aktiven Verwaltung und einem dynamischen Engagement an den Aktienmärkten, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone begeben werden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und ohne besondere Beschränkungen in Titel investieren, die den Referenzindikator bilden. Das Exposure gegenüber dem Wechselkursrisiko oder anderen Märkten als jenen der Eurozone bleibt unwesentlich.

Der Anlageverwalter berücksichtigt attraktive ESG-Merkmale, mit denen Positionen im Vergleich zum Referenzindex über- oder untergewichtet werden können. Dies bedeutet, dass die Abweichung vom Referenzindex wahrscheinlich erheblich sein wird und sich im Laufe der Zeit ändern kann. Zur Klarstellung: Der Referenzindikator ist ein breiter Marktindex, der in seiner Zusammensetzung oder Berechnungsmethodik nicht notwendigerweise die von der SICAV geförderten ESG-Merkmale berücksichtigt.

Die SICAV ist ein Finanzprodukt, das ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor fördert. Es ist jedoch zu beachten, dass die SICAV die Kriterien für nachhaltige Umweltaktivitäten gemäß der EU-Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden die "Taxonomie-Vorschriften") nicht berücksichtigt und dass die Anpassung ihres Portfolios an die Kriterien der Taxonomie-Vorschriften nicht berechnet wird. Daher wird der Grundsatz "keinen erheblichen Schaden verursachen" für das Vermögen der SICAV derzeit nicht berücksichtigt.

Unser ESG-Ansatz umfasst drei sich gegenseitig ergänzende Achsen, um eine umfassende Bewertung der Fundamentaldaten und des ESG-Profiles der Werte bei der Verwaltung der SICAV zu gewährleisten, von der Definition des Anlageuniversums bis zur Portfoliokonstruktion.

1/Definition des Anlageuniversums:

Das Anlageuniversum setzt sich aus einer breiten Liste von Aktien aus der Eurozone zusammen, die an geregelten Märkten der im Referenzindex enthaltenen Länder notiert sind. Diese Wertpapiere können Bestandteil des Referenzindex sein oder auch nicht.

Die SICAV wendet die Richtlinien für den sektorbezogenen Ausschluss von AXA IM und die Richtlinien für Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards von AXA IM ("Richtlinien für AXA IM ESG-Standards") an, die auf folgender Website verfügbar sind: <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>, wie im Abschnitt "Risikoprofil" unter "Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess" beschrieben.

Die Richtlinien für den sektorbezogenen Ausschluss von AXA IM und die ESG-Standards werden systematisch und kontinuierlich während des Wertpapierauswahlprozesses angewendet.

Ergänzend wendet die SICAV in ihrem Anlageuniversum einen Selektivitätsansatz *Best-in-Universe* an, der jederzeit verbindlich angewendet wird. Dieser ESG-Auswahlansatz beinhaltet die Bevorzugung der Emittenten mit der besten Bewertung aus außerfinanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, und die Akzeptanz sektorspezifischer Verzerrungen, da die Branchen, die insgesamt als positiver gelten, stärker vertreten sein werden.

Der Selektivitätsansatz besteht darin, mindestens 20% der Wertpapiere mit den schlechtesten Ratings aus dem Anlageuniversum, wie oben definiert, zu eliminieren auf der Grundlage einer Kombination der oben beschriebenen Ausschlüsse für verantwortungsvolles Investieren der SICAV und ihres "E"-Scores (Umwelt-Scores), mit Ausnahme von Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von öffentlichen Emittenten begeben wurden, sowie als Ergänzung gehaltene Barmittel und Solidaritätsvermögen.

Der AXA IM ESG-Bewertungsrahmen für Emittenten, die anhand von drei Säulen strukturiert sind: Umwelt, Soziales und Governance, um zu bewerten, wie Unternehmen ESG-Risiken reduzieren und diese Kriterien nutzen, um ihre Wettbewerbspositionen in ihrer Branche zu verbessern. Die Anwendung dieses Rahmens führt zu einem internen ESG-Rating pro Emittent von 0 bis 10. Die Methode des ESG-Ratings von AXA IM wird unter folgendem Link beschrieben: [https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?Linkid=Investment Managers](https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/notre-cadre-esg-et-notre-methodologie-de-notation?Linkid=Investment%20Managers).

Die SICAV kann bis zu 10% ihres Nettovermögens, mit Ausnahme von Anleihen und anderen Schuldtiteln, die von öffentlichen Emittenten begeben wurden, sowie ergänzend gehaltene Barmittel und Solidaritätsvermögen, in Wertpapiere außerhalb des Anlageuniversums, wie oben definiert, investieren, sofern der Emittent auf der Grundlage der Auswahlkriterien in Frage kommt.

Die SICAV übertrifft ihren Referenzindikator ständig anhand der folgenden nicht-finanziellen Leistungsindikatoren: Der erste mit der Kohlenstoffintensität und der zweite mit der Wasserintensität.

Innerhalb des Portfolios gelten folgende Mindestabdeckungsquoten ausgedrückt als Mindestprozentsatz des Nettovermögens, ausgenommen Anleihen und andere Schuldtitel, die von öffentlichen Emittenten begeben wurden, sowie als Ergänzung gehaltene Barmittel und Solidaritätsvermögen: I) 90% für die ESG-Analyse, II) 90% für den Indikator der Kohlenstoffintensität; III) 70% für den Indikator zur Wasserintensität.

Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die von der SICAV gefördert werden, sind in ihrem Anhang "SFDR" enthalten.

2/Fundamentaldatenanalyse nach Wert:

Die Anlagestrategie besteht in der Anwendung einer aktiven Verwaltung auf der Grundlage eines vorwiegend *Bottom-up*-Ansatzes ("Bottom-up" -Ansatz), angereichert mit ergänzenden *Top-down* -Anpassungen ("Top-down" -Ansatz), indem Unternehmen mit Wertsteigerungspotenzial nach freiem Ermessen ausgewählt werden. Der Fondsmanager setzt somit eine diversifizierte Aktienmanagementstrategie um, die eine langfristige Rentabilität erzeugt. Das Portfolio strebt eine geringere Volatilität als der Markt an und minimiert das Risiko, dass die Wertpapiere im Portfolio insolvent werden.

Der *Bottom-up* -Ansatz besteht aus einer Untersuchung der Fundamentaldaten des Unternehmens. Das Titelauswahlverfahren wird somit durch die Analyse umgesetzt:

- der Qualität der Finanzstruktur (Untersuchung der traditionellen Kennzahlen für die Finanzanalyse, Fähigkeit zur Dividendenausschüttung, voraussichtliches Wachstum usw.)
- Wettbewerbsposition und Wettbewerbsvorteile des Unternehmens (Positionierung des Unternehmens in seiner Branche, Qualität der Managementteams und Expertise der Mitarbeiter)
- zukünftige Aussichten (voraussichtliche Änderung der Aktionärsstruktur, Möglichkeit der Umstrukturierung...)

Diese Analyse ermöglicht dem Fondsmanager, die Zusammensetzung des Portfolios an die Entwicklung der Aktienmärkte der Länder der Eurozone anzupassen.

Die *Top-down* -Analyse ergänzt die aktive Titelauswahl, um Anpassungen zu ermöglichen. Hierzu wird der Anlageverwalter seinen Referenzmarkt global erfassen, um durch die Analyse sektorielle und/oder geografische Chancen zu nutzen:

- Allgemeine wirtschaftliche Bedingungen auf nationaler und internationaler Ebene (sinkende Zinssätze, steigende Unternehmensgewinne usw.),
- Die Untersuchung eines bestimmten Sektors (Trendanalyse, Kaufverhalten usw.),
- Der Analyse eines Unternehmens innerhalb dieses Sektors (Positionierung des Unternehmens in seiner Branche, Qualität der Managementteams und Expertise der Mitarbeiter usw.).

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter ESG-Daten als Teil der Konstruktion des Auswahluniversums. Die ESG-Ratings ermöglichen es auch, das Portfolio auf Wertpapiere auszurichten, die höhere ESG-Merkmale aufweisen.

Die im Anlageprozess verwendeten ESG-Daten beruhen auf ESG-Methoden, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen und in einigen Fällen intern entwickelt werden. Sie sind subjektiv und können sich im Laufe der Zeit ändern. Trotz mehrerer Initiativen können einheitliche Definitionen ESG-Kriterien heterogen machen. Beispielsweise ist es schwierig, verschiedene Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichterstattung verwenden, zu vergleichen. Strategien, die ESG-Kriterien berücksichtigen, und solche, die Kriterien für eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, können ESG-Daten verwenden, die zwar ähnlich aussehen, aber zu unterscheiden sind, weil sie anders berechnet werden.

3/Portfolioaufbau:

Die quantitative und qualitative Analyse der ESG-Faktoren tragen zu den Kriterien bei, die der Fondsmanager bei der Bestimmung der Gewichtung eines Werts im Portfolio berücksichtigt. Das Gewicht hängt von den Managementqualitäten des Unternehmens, der Wachstumsstrategie des Unternehmens und seiner Unternehmensführung ab.

Bei der Auswahl der Titelgewichtung im Portfolio kann der Fondsmanager auch die Maßnahmen berücksichtigen, die das Unternehmen zur Reduzierung der bestehenden ESG-Risiken getroffen hat, die Fähigkeit des Unternehmens, sein Wachstum auf Umweltchancen zu konzentrieren, sowie die Qualität der ESG-Kommunikation des Unternehmens.

Dieser Prozess soll das Faktorengagement der einzelnen Wertpapiere zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigen. Er richtet das Portfolio dieser OGA natürlich auf Wertpapiere aus, die höhere ESG-Scores aufweisen, wobei das gewünschte Engagement beibehalten wird.

Somit wird bei der Festlegung der Gewichtung eines Titels im Portfolio die finanzielle und nicht finanzbezogene Analyse systematisch vom Fondsmanager berücksichtigt. Dennoch basiert die Entscheidung, ein Wertpapier zu halten, zu kaufen oder zu verkaufen, nicht automatisch und ausschließlich auf seinen ESG-Ratingkriterien und stützt sich auf eine interne Analyse des Fondsmanagers.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere beziehen, von denen er annimmt, dass sie wirtschaftlich zur optimalen Verwaltung des Portfolios beitragen werden (Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, Zeichnung/Rücknahme von Anteilen oder Aktien französischer oder ausländischer OGA, Investmentfonds der BNP Paribas-Gruppe oder nicht, Einsatz von Finanztermininstrumenten, um das Portfolio gegenüber/gegen die Risiken in Verbindung mit Aktien, Zinssätzen, Devisen, Kredit zu engagieren und/oder abzusichern).

Der Fondsmanager kann bis zu 10% seines Nettovermögens über OGA in Anleihemärkte (direkt oder über OGA) oder andere Märkte investieren.

Die Auswahl dieser diversifizierten Vermögenswerte erfolgt nach freiem Ermessen des Fondsmanagers, der sich auf die Analysen der Fachausschüsse des Sub-Investmentmanagers stützt.

Die SICAV kann Positionen in Finanzindizes (oder Teilindizes) eingehen, die regelmäßig neu gewichtet werden oder nicht. Wird der Finanzindex (oder der Teilindex) neu gewichtet, sind die Kosten für die Umsetzung der Strategie vernachlässigbar. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (z. B. unter anderem wenn ein Emittent im Referenzindex (oder Sub-Index) stark dominiert, oder infolge ungewöhnlicher Marktbewegungen, die einen oder mehrere Bestandteile des Finanzindex (oder Sub-Index) betreffen, darf ein einziger Bestandteil des Finanzindex (oder Sub-Index) mehr als 20% (bis zu 35% des Nettovermögens) des Finanzindex (oder des Sub-Index) ausmachen.

2. Die Vermögenswerte :

Aktien:

Die SICAV ist zu 90% bis 100% ihres Nettovermögens in Aktien engagiert, die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone mit sämtlichen Marktkapitalisierungen aller Wirtschaftssektoren begeben werden, und es ist eine zusätzliche Anlage in internationalen Aktien zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die SICAV jederzeit mindestens 75% ihres Nettovermögens direkt in Aktien investiert, die für Aktiensparpläne (Plan d 'Epargne en Actions, PEA) aller Marktkapitalisierungen und Wirtschaftssektoren zugelassen sind.

Die gehaltenen Wertpapiere können mit oder ohne Stimmrecht verbunden sein.

Schuldtitel (einschließlich Rentenpapiere) und Geldmarktinstrumente:

Der Einsatz von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten (direkt und/oder über OGA) kann bis zu 10% des Nettovermögens der SICAV betragen.

Art der eingesetzten Vermögenswerte:

- Anleihen und Schuldtitel, die von Mitgliedstaaten der OECD oder nicht der Eurozone begeben oder garantiert werden.
- Anleihen und Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Unternehmen aus OECD-Mitgliedstaaten begeben werden, die der Eurozone angehören oder nicht, Mortgage Backed Securities (Wertpapiere, die aus der Verbriefung von Hypothekenportfolios stammen), Asset Backed Securities (Wertpapiere, die aus der Verbriefung von Nicht-Hypotheken-Kreditportfolios stammen) oder Collateralized Debt Obligations (Körperschaften, deren Zweck es ist, durch die Emission von Schuldverschreibungen finanzierte Vermögenswerte zu erwerben) oder vergleichbare Wertpapiere, die an geregelten Märkten oder im Freiverkehr gehandelt werden.
- Variabel- oder festverzinsliche Anleihen und Schuldtitel.
- Geldmarktinstrumente, handelbare Forderungspapiere mit oder ohne Staatsgarantie, Schatzanweisungen oder vergleichbare Finanzinstrumente an den internationalen Märkten durch Erwerb oder echte Pensionsgeschäfte.

Das Rating dieser Vermögenswerte wird hauptsächlich zwischen AAA und BBB- auf der Skala von Standard & Poor 's oder gleichwertig liegen, wobei die Auswahl dieser Vermögenswerte nicht automatisch und ausschließlich auf dem Kriterium ihres Ratings beruht und auf einer internen Analyse des Kredit- oder Marktrisikos beruht. Bei der Entscheidung, einen Vermögenswert zu erwerben oder zu veräußern, spielen auch andere Analyse Kriterien des Fondsmanagers eine Rolle.

Die SICAV kann (bis zu 10% ihres Nettovermögens) in zulässige Finanzwerte oder Geldmarktinstrumente investieren, die nicht den Bedingungen von Artikel R 214-11-I. entsprechen.

Darüber hinaus werden die Barmittel der SICAV in ein Liquiditätsziel investiert. Sie wird verwaltet durch den Erwerb der folgenden Instrumente: französische Geldmarktinstrumente und auf ausländische Geldmärkte lautende Wertpapiere, die auf Euro oder andere Währungen lauten und an geregelten oder nicht geregelten Märkten gehandelt werden.

Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds:

Die SICAV kann bis zu 10% ihres Nettovermögens in Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts investieren, unabhängig von deren Klassifizierung und einschließlich ETFs (Exchange Traded Funds).

Die Anlage in OGAW ermöglicht es, über Geldmarkt-OGAW im Sinne der Europäischen Verordnung 2017/1131 Barmittel zu anlegen und ein Engagement in Vermögensklassen aufzubauen, wobei die Expertise spezialisierter Verwaltungsteams herangezogen wird.

Es kann sich dabei um OGA und Investmentfonds handeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Einrichtungen - die derselben Unternehmensgruppe angehören oder nicht - verwaltet werden, einschließlich verbundener Unternehmen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die SICAV zur Anlage in einen oder mehrere OGA (im Folgenden "Zielfonds") berechtigt ist, die:

- (i) Unterschiedliche Anlagestrategien der SICAV verfolgen
- (ii) Unterschiedliche Anlagebeschränkungen haben.

Insbesondere können die spezifischen Risiken, die im Verkaufsprospekt des/der Zielfonds aufgeführt sind, von den spezifischen Risiken der SICAV abweichen.

3. Zu Finanztermininstrumenten(Derivate) :

Zur Erreichung des Anlageziels kann die SICAV Geschäfte mit den nachfolgend beschriebenen Finanztermininstrumenten tätigen, bis in Höhe des einfachen Vermögens gemäß der Commitment-Methode:

- Art der Märkte, auf denen investiert wird:

- Geregelt
- Organisiert
- OTC

- Risiken, mit denen der Fondsmanager Geschäfte tätigen möchte (entweder direkt oder durch den Einsatz von Indizes):

- Anteile
- Zinsen
- Devisen
- Kredit
- Sonstige Risiken

- Art der Interventionen (sämtliche Transaktionen, die auf die Erreichung des Anlageziels beschränkt sein müssen):

- Absicherung
- Exposure
- Arbitrage
- Sonstige Art

- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures
- Optionen (einschließlich Caps und Floors)
- Swaps
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate
- Sonstige Art

- Die Strategie des Einsatzes von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:

Die SICAV kann bis zur Höhe von 100% des Nettovermögens Finanztermingeschäfte gemäß der Commitment-Methode einsetzen.

Der Einsatz von Finanztermininstrumenten trägt zur Erreichung des Anlageziels der SICAV bei und ermöglicht eine effiziente Verwaltung des Wertpapierportfolios, in das die SICAV investiert ist.

Der Einsatz von Derivaten hat nicht das Ziel, die ESG-Auswahlpolitik wesentlich oder dauerhaft zu verzerren.

Terminfinanzinstrumente ermöglichen:

- Das Portfolio gegen Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Devisenmärkten und/oder Änderungen eines oder mehrerer seiner Parameter oder Komponenten abzusichern;

Finanztermininstrumente können eingesetzt werden, um von den Merkmalen (insbesondere in Bezug auf Liquidität und Preise) dieser Instrumente gegenüber den Finanzinstrumenten zu profitieren, in die die SICAV direkt anlegt.

Darüber hinaus können Terminfinanzinstrumente auch eingesetzt werden, um aufgrund von Zeichnungs- und Rücknahmebewegungen Anpassungen vorzunehmen, um das Exposure oder die Absicherung gemäß den vorstehend genannten Fällen beizubehalten

Die SICAV wird keine Terminkontrakte einsetzen, bei denen es sich um Gesamtrendite-Swaps handelt (auch als Performance-Swap-Finanzinstrumente oder *Total Return Swaps* bezeichnet)

Die SICAV kann als Gegenpartei bei Finanztermininstrumenten jedes Finanzinstitut fungieren, das die in Artikel R 214-19 II des französischen Finanzgesetzes (Code Monétaire Financier) genannten Kriterien erfüllt und von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Politik der Auftragsausführung ausgewählt wird, die auf ihrer Website verfügbar ist: www.axa-im.fr.

Verträge, die finanzielle Garantien darstellen:

Beim Abschluss von Finanztermingeschäften und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften muss die SICAV zur Verringerung des Kontrahentenrisikos eine Finanzgarantie (die "Sicherheit") leisten und/oder erhalten. Diese Finanzgarantie kann in Form von Liquidität und/oder Vermögenswerten mit guter Bonität gegeben werden, insbesondere in Anleihen beliebiger Laufzeit, die von Mitgliedstaaten der OECD oder von erstklassigen Emittenten, deren Wertentwicklung nicht in hohem Maße mit der des Kontrahenten korreliert, als liquide erachtet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Empfehlung Nr. 2013--06 der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) und den ESMA-Leitlinien zur Verwaltung der Sicherheiten der OGAW und der Risikoteilungsquoten für die als Sicherheit erhaltenen Wertpapiere kann die SICAV als Sicherheit Wertpapiere akzeptieren, die mehr als 20% ihres Nettovermögens ausmachen und von

- Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU"), namentlich Frankreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland die Niederlande und/oder Schweden,
- Von einer oder mehreren ihrer lokalen Behörden,
- Von einem Drittland, einem Mitglied der OECD, namentlich Kanada, die USA, Japan, Norwegen (ebenfalls Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR"), dem Vereinigten Königreich und/oder der Schweiz,
- Von einer öffentlichen oder internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, namentlich der Europäischen Investitionsbank ("EIB").

Die SICAV kann von einem dieser Emittenten vollständig besichert werden.

Gemäß ihrer internen Richtlinie zur Verwaltung von Finanzsicherheiten legt die Verwaltungsgesellschaft Folgendes fest:

- die Höhe der erforderlichen Finanzsicherheiten; und

- die Höhe des Abschlags, der für als Finanzsicherheit erhaltene Vermögenswerte gilt, insbesondere in Abhängigkeit von ihrer Art, der Bonität der Emittenten, ihrer Laufzeit, ihrer Referenzwährung und ihrer Liquidität und Volatilität.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt gemäß den in diesem Prospekt vorgesehenen Bewertungsregeln eine tägliche Bewertung der erhaltenen Finanzsicherheiten auf Basis des Marktpreises (mark-to-market) vor. Einschussforderungen werden gemäß den Bestimmungen der Finanzsicherheitverträge durchgeführt.

Die SICAV kann gemäß den geltenden Vorschriften erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Erhaltene unbare finanzielle Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Die Gegenpartei kann ferner die von der SICAV erhaltenen finanziellen Sicherheiten gemäß den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen reinvestieren.

Die von der SICAV entgegengenommenen finanziellen Sicherheiten werden von der Depotbank der SICAV verwahrt oder andernfalls von einer dritten Depotbank (wie Euroclear Bank SA/NV) verwahrt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Trotz der Bonität der Emittenten der als Finanzsicherheit erhaltenen Wertpapiere oder der als Finanzsicherheit erhaltenen Barmittel könnte die SICAV bei Ausfall dieser Emittenten oder der Gegenpartei dieser Geschäfte ein Verlustrisiko tragen.

4. Zu Titeln mit eingebetteten Derivaten:

Die SICAV kann bis in Höhe des einfachen Nettovermögens Titel mit eingebetteten Derivaten einsetzen. Die Strategie für den Einsatz von eingebetteten Derivaten entspricht der für Derivate beschriebenen Strategie.

Es handelt sich beispielsweise um Optionsscheine oder Optionsscheine und andere bereits unter der Überschrift "Vermögenswerte" aufgeführte Instrumente, die je nach Änderung der gesetzlichen Vorschriften als Titel mit eingebetteten Derivaten gelten können.

5. Für Einlagen :

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel kann die SICAV Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten bis zu einer Höhe von 100% ihres Nettovermögens tätigen.

6. Für Barkredite :

Die SICAV kann sich vorübergehend im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit in Schuldnerposition befinden und in diesem Fall bis zu einer Höhe von 10% ihres Nettovermögens Barmittel aufnehmen.

7. Für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren :

Der Einsatz von befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren ist nicht zulässig.

➤ Risikoprofil:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten des Marktes.

Allgemeine Berücksichtigung:

Das Risikoprofil der SICAV ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren ausgelegt. Wie alle Finanzanlagen sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass der Wert der Vermögenswerte der SICAV Marktschwankungen unterliegt und erheblich schwanken kann (abhängig von den politischen, wirtschaftlichen und Börsenbedingungen oder der spezifischen Situation der Emittenten). Daher entspricht die Wertentwicklung der SICAV möglicherweise nicht ihren Zielen.

Die Verwaltungsgesellschaft garantiert den Zeichnern nicht, dass ihnen das von ihnen in diese SICAV investierte Kapital erstattet wird, auch wenn sie die Anteile während des empfohlenen Anlagehorizonts behalten.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht beschränkt: Es obliegt den Anlegern, das mit jeder Anlage verbundene Risiko zu analysieren und sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Der Zeichner ist hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

1. Kapitalverlustrisiko :

Risiko, dass der Anleger nicht das gesamte investierte Nettokapital zurückerhält, da die SICAV über keine andere Garantie oder keinen Schutz des investierten Kapitals verfügt als die angegebenen Bedingungen.

2. Aktienrisiko:

Marktbedingungen steigen oder fallen. Die Kurse der Vermögenswerte können je nach den Erwartungen der Anleger schwanken und zu einem Risiko für den Wert der Anteile führen. Der Aktienmarkt hat in der Vergangenheit eine größere Preisschwankung als Anleihen aufgewiesen.

Wenn der Aktienmarkt fällt, sinkt der Nettoinventarwert der SICAV.

3. Risiko in Verbindung mit der diskretionären Portfolioverwaltung :

Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der Aktienmärkte.

Die Performance der SICAV hängt von den Unternehmen ab, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht die performancestärksten Unternehmen auswählt.

4. Risiko im Zusammenhang mit Small und Mid Caps :

An diesen Märkten ist das Volumen der börsennotierten Wertpapiere gering. Daher sind die Marktbewegungen nach oben wie nach unten ausgeprägter und rascher als bei Titeln mit hoher Marktkapitalisierung.

Der Nettoinventarwert der SICAV kann daher schnell und in erheblichem Maße schwanken.

5. ESG-Risiko :

Die Einbeziehung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien in das Anlageverfahren kann zum Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als den klassischen Investitionsgründen führen. Infolgedessen stehen der SICAV bestimmte Marktgelegenheiten möglicherweise nicht zur Verfügung, die anderen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen, und die Wertentwicklung der SICAV kann zeitweise besser oder schlechter sein als die vergleichbarer Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien verwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann zum Teil auf einem ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten basieren, die zum Teil auf Daten Dritter beruhen. Das Fehlen gemeinsamer oder harmonisierter Definitionen und Labels, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene einbeziehen, kann dazu führen, dass Anlageverwalter bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Feststellung, dass diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, unterschiedliche Ansätze verfolgen. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien zu vergleichen, die ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, da die Auswahl und Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein kann oder auf Indikatoren basiert, die zwar gleich heißen, denen aber unterschiedliche Bedeutungen zugrunde liegen. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien zuweisen können oder auch nicht, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen harmonisierter Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, da ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

6. Zinsrisiko :

Unter dem Zinsrisiko versteht man das Risiko eines Wertverlusts von (lang- und/oder kurzfristigen) Zinsinstrumenten, der sich aus Zinsänderungen ergibt. Beispielsweise sinkt der Preis einer festverzinslichen Anleihe tendenziell, wenn die Zinssätze steigen.

Darüber hinaus wird der Anleger darauf hingewiesen, dass der Kurs der Aktien der entleihenden Unternehmen indirekt von steigenden langfristigen Zinssätzen beeinflusst werden kann.

7. Kreditrisiko:

Bei einem Ausfall oder einer Verschlechterung der Bonität von Emittenten privater Anleihen (z. B. einer Herabstufung ihres Ratings) kann der Wert der Schuldtitel, in die die SICAV investiert, sinken.

Darüber hinaus wird der Anleger darauf hingewiesen, dass eine Einschätzung der Kreditqualität der Unternehmen eine indirekte Auswirkung auf ihren Börsenkurs haben kann.

8. Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Rückgangs der Notierungswährungen der Finanzinstrumente, in die die SICAV investiert, gegenüber ihrer Referenzwährung, dem Euro.

Dieser OGAW unterliegt wenig dem Wechselkursrisiko, da das Engagement in Titeln, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, und das Wechselkursrisiko nur geringfügig sind.

9. Schwellenländerrisiko :

Das mit diesen Anlagen verbundene Risiko ergibt sich insbesondere aus den Betriebs- und Aufsichtsbedingungen an diesen Märkten, die von den an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen können.

10. Ausfallrisiko :

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Ausfalls (oder der Nichterfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen) der Gegenpartei der SICAV bei außerbörslich gehandelten Finanzkontrakten und/oder bei befristeten Käufen und Abtretungen von Wertpapieren. Der Ausfall (oder die Nichterfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen) einer Gegenpartei dieser Transaktionen kann den Nettoinventarwert der SICAV erheblich beeinträchtigen.

11. Verbriefungsrisiko :

Bei diesen Instrumenten beruht das Kreditrisiko in erster Linie auf der Qualität der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die verschiedener Art sein können (Bankforderungen, Schuldtitel usw.).

Diese Instrumente sind das Ergebnis komplexer Konstruktionen, die mit rechtlichen Risiken und spezifischen Risiken verbunden sein können, die sich an den Merkmalen der Basiswerte orientieren.

Das Eintreten dieser Risiken führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts.

12. Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Finanzsicherheiten:

Diese Sicherheiten können mit Risiken für die SICAV verbunden sein, wie z.B.:

- (i) Gegenparteirisiko (wie oben beschrieben),
- (ii) Das rechtliche Risiko,
- (iii) Verwahrungsrisiko,
- (iv) Das Liquiditätsrisiko (d. h. das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, ein Wertpapier oder eine Transaktion aufgrund eines Mangels an Käufern, Verkäufern oder Kontrahenten zu kaufen, zu verkaufen, zu beenden oder zu bewerten), und gegebenenfalls
- (v) Risiken im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Sicherheiten (d. h. hauptsächlich das Risiko, dass die vom Fonds gestellten finanziellen Sicherheiten nicht an den Fonds zurückgegeben werden, beispielsweise infolge eines Ausfalls des Kontrahenten).

13. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess :

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage in der SICAV haben könnte.

Die SICAV wendet einen Nachhaltigkeitsrisikoansatz an, der sich aus einer wesentlichen Integration von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in den Research- und Anlageprozess ergibt. Die SICAV hat einen Rahmen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Nachhaltigkeit (nachfolgend "ESG-Faktoren") eingerichtet, die sich insbesondere auf sektorielle und normative Ausschlüsse sowie eine ESG-Bewertungsmethodik stützen.

Sektorale und normative Ausschlüsse

Um ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken zu bewältigen, hat die SICAV eine Reihe ausschlussbasierter Richtlinien eingeführt. Diese Richtlinien zielen darauf ab, ESG- und Nachhaltigkeitsrisiken @-@ Extremrisiken zu verwalten, wobei insbesondere der Schwerpunkt auf Folgendem liegt:

- E: Klima (Kohle und Ölsand), Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und Entwaldung),
- s: Gesundheit (Tabak) und Menschenrechte (umstrittene Waffen und Waffen mit weißem Phosphor, Verletzung internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen)
- G: La Corruption (Verletzung internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Kontroversen, Verletzung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wendet die SICAV Richtlinien zum sektorbezogenen Ausschluss zu umstrittenen Waffen, Agrarrohstoffen, Schutz von Ökosystemen und Entwaldung, Klima- und Tabakrisiken an.

Darüber hinaus wendet die SICAV die ESG-Standards von AXA IM an, die ESG-Anlagen fördern, und wendet zu diesem Zweck zusätzliche Ausschlüsse in Bezug auf Waffen mit weißem Phosphor, Verletzungen der Prinzipien des United

Nations Global Compact, Verletzungen internationaler Normen und Standards, schwerwiegende Kontroversen, Länder mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Anlagen mit einem niedrigen ESG-Rating an.

Alle diese Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, die schwerwiegendsten Nachhaltigkeitsrisiken im Entscheidungsprozess systematisch zu bewältigen, und können sich im Laufe der Zeit ändern. Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link : <https://www.axa-im.fr/investissement-responsable/nos-politiques-et-rapports>

ESG-Rating

Die Rating-Methoden von AXA IM werden verwendet, um Emittenten anhand von ESG-Kriterien (Unternehmen, Staaten, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen) zu bewerten.

Diese Methoden beruhen auf quantitativen Daten von Datenanbietern Drittparteien und wurden aus nicht-finanziellen Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht wurden, sowie aus internen und externen Recherchen gewonnen. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen CO2-Emissionen, Wasserbelastung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Lieferkettenarbeitsstandards, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität.

Die Bewertungsmethode für Unternehmen basiert auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, die die wichtigsten Herausforderungen für Unternehmen in den Bereichen E, S und G abdecken. Dieser Rahmen stützt sich auf grundlegende Prinzipien wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere internationale Prinzipien und Konventionen, die die Aktivitäten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung leiten. Die Analyse basiert auf den wichtigsten zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen identifizierten ESG-Risiken und -Chancen unter Berücksichtigung von 10 Faktoren: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Chancen im Zusammenhang mit ökologischen Herausforderungen, Humankapital, Produktzuverlässigkeit, Widerstand seitens der Stakeholder, Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen, Corporate Governance und Geschäftsethik. Das ESG-Rating hängt von der Branche ab, da für jede Branche die wesentlichsten Faktoren identifiziert und übergewichtet werden. Die Wesentlichkeit beschränkt sich nicht auf die mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens verbundenen Auswirkungen, sondern berücksichtigt auch die Auswirkungen auf externe Stakeholder und das zugrunde liegende Reputationsrisiko, das aus einem Missverständnis hinsichtlich ESG-Themen resultiert.

Mit dieser Methodik wird der Schweregrad von Kontroversen bewertet und fortlaufend verfolgt. Das Rating von Kontroversen wird auch verwendet, um sicherzustellen, dass die wesentlichsten Risiken im endgültigen ESG-Rating berücksichtigt werden. Das Rating von Kontroversen wirkt sich somit auf das endgültige ESG-Rating aus und Kontroversen mit hoher Schwere werden erhebliche Strafen in Bezug auf das Rating der berücksichtigten Unterfaktoren und letztendlich auf das ESG-Rating auslösen.

Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu fördern als auch ESG-Risiken und -Chancen stärker in die Anlageentscheidung zu integrieren.

Eine der wichtigsten Einschränkungen dieses Ansatzes ist die Verfügbarkeit von Daten zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken: Diese Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt und können bei ihrer Veröffentlichung verschiedenen Methoden folgen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die meisten Informationen zu ESG-Faktoren auf historischen Daten beruhen und möglicherweise die zukünftige ESG-Performance oder die Risiken der Anlagen nicht widerspiegeln.

Das ESG-Rating ist vollständig in den Anlageprozess der SICAV integriert, sowohl für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Verwaltungsstrategie als auch für die Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikos, wobei Letzteres nach dem durchschnittlichen ESG-Score der SICAV bewertet wird.

Angesichts der Anlagestrategie und des Risikoprofils der SICAV wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der SICAV gering sind.

Weitere Einzelheiten zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess und zur Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der SICAV finden Sie im Abschnitt "Verantwortungsvolle Anlagen" auf unserer Website: <https://particuliers.axa-im.fr/investissement-responsable/>.

14. Liquiditätsrisiko :

Das Liquiditätsrisiko resultiert aus der Schwierigkeit, einen oder mehrere Wertpapiere aufgrund eines Mangels an Verkäufern oder Käufern zu kaufen oder zu verkaufen. Dieses Risiko kann in mehreren Phasen der Verwaltung der SICAV eintreten: Der Aufbau und die Anpassung des Portfolios, die Verwaltung von Zeichnungen, die Verwaltung von Rücknahmen und die Verwaltung von Margeneinschussforderungen im Zusammenhang mit Derivaten und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Er kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts der SICAV führen und somit den

Betrag verringern, der Ihnen im Falle einer Rücknahme zurückerstattet wird.

Zur Wahrung der Interessen der SICAV und ihrer Anleger bei Zeichnungen oder Rücknahmen kann die Verwaltungsgesellschaft einen Anpassungsmechanismus für den Nettoinventarwert anwenden ("Swing Pricing" - Mechanismus). Insbesondere ist die SICAV zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen der Anteilinhaber in der Regel verpflichtet, Vermögenswerte zu verkaufen, was Kosten mit sich bringt und den Wert der Veräußerung der betreffenden Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die Auswirkungen dieser Verkäufe werden umso größer sein, je ungünstiger die Markt- und Liquiditätsbedingungen zum Zeitpunkt der Rücknahme sind, und Ihr Rücknahmeinventarwert kann durch den "Swing Pricing" -Mechanismus beeinflusst werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen die Zeichnungen und Rücknahmen aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber der SICAV unter den Bedingungen, die in der Satzung und/oder im Prospekt der SICAV vorgesehen sind, auch auf mehrere Nettoinventarwerte verteilen (Gates-Mechanismus).

➤ **Garantie oder Schutz** : entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers** :

A-Anteile : Alle Anleger, insbesondere für Unternehmen der AXA-Gruppe.

E-Anteile : Alle Anleger, insbesondere für Unternehmen der AXA-Gruppe.

Bei Anteilen der Klassen "A" und "E", mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder eines zur selben Gruppe gehörenden Unternehmens, die nur einen einzigen Anteil zeichnen können, beträgt der Mindestbetrag für die Erstzeichnung pro Anteilinhaber 500.000 Euro.

Anteile der Klasse "R" : Ausschließlich für Arbeitnehmer von Unternehmen oder für Anleger, die einen Sparplan für Arbeitnehmer oder Altersvorsorgepläne zeichnen und deren Vertrieb von AXA France erfolgt.

Anteile der Klasse "T" : Ausschließlich für Arbeitnehmer von Unternehmen oder für Anleger, die Lohn- oder Sparpläne für Pensionsgeschäfte abschließen und deren Vertrieb durch AXA FRANCE erfolgt

Anteile der Klasse "S" : Alle Anleger - unter Ausschluss von Mitarbeitern von Unternehmen und Anlegern, die Lohn- oder Sparanlagen für Pensionsgeschäfte zeichnen und deren Vertrieb durch AXA FRANCE erfolgt

V-Anteile : nur Anlegern vorbehalten, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, die gemäß aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. in der Europäischen Union Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis anbieten) oder separaten Vergütungsvereinbarungen mit ihren Kunden nicht berechtigt sind, Rückvergütungen für den Vertrieb zu behalten.

I-Anteile: institutionelle Anleger, die in der Lage sind, einen Mindestzeichnungsbetrag von 1^{hoch} zu erfüllen.

Bei Anteilen der Klassen "T" und "V", mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft oder eines zur selben Gruppe gehörenden Unternehmens, die nur einen einzigen Anteil zeichnen können, beträgt der Mindestbetrag für die Erstzeichnung pro Anteilinhaber 100.000 Euro.

Diese SICAV richtet sich an Anleger, die ein Engagement an den Aktienmärkten der Länder der Eurozone anstreben. Sie werden über den Anlageansatz entsprechend den Kriterien Umwelt, Soziales und Governance(ESG) informiert.

Der Aktienmarkt ist durch eine erhebliche Volatilität gekennzeichnet: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Aktien großen Schwankungen nach oben und unten unterliegen können.

Die empfohlene Höhe der Investition in diese SICAV hängt von der persönlichen Situation jedes Anteilinhabers ab. Bei der Festlegung des Anlagehorizonts hat jeder Anteilinhaber sein persönliches Vermögen, die für ihn geltenden Vorschriften, seinen aktuellen Bedarf über einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren sowie seinen Wunsch, Risiken einzugehen oder sich stattdessen auf eine vorsichtige Anlage zu konzentrieren, zu berücksichtigen. Es wird ferner dringend empfohlen, seine Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht ausschließlich den Risiken dieser SICAV auszusetzen.

Beschränkungen für US-Anleger:

Die Anteile der SICAV wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 registriert, und die SICAV ist und wird nicht gemäß dem U.S. Investment Company Act von 1940 registriert.

Dementsprechend dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt von einer US-Person oder von einer Person innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gezeichnet, abgetreten, angeboten oder verkauft werden, die den Bestimmungen von Titel 1 des U.S. Employee Retirement Income Security Act ("ERISA") oder den Bestimmungen von Section 4975 des US Internal Revenue Code unterliegt oder wenn es sich um einen "Benefit Plan Investor" im Sinne der ERISA-Vorschriften handelt.

Die Anteilinhaber der SICAV müssen gemäß dem Commodity Exchange Act die Voraussetzungen für "Non-United States Persons" erfüllen.

Die Begriffe "US Person", "Non-United States Person" und "Benefit Plan Investor" stehen auf folgender Website zur Verfügung: <https://funds.axa-im.com/> im Abschnitt *Rechtlicher Hinweis*. Für die Zwecke dieses Dokuments sind "US-Anleger" US-Personen, "Benefit Plan Investors" und andere ERISA-pflichtige Personen und Personen, die keine "Non-United States Persons" sind.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen unter Umständen schriftlich bescheinigen, dass sie keine US-Anleger sind. Sollte dies der Fall sein, sind sie nicht mehr berechtigt, neue Aktien zu erwerben, und müssen die Verwaltungsgesellschaft der SICAV unverzüglich davon in Kenntnis setzen, die gegebenenfalls eine Zwangsrücknahme ihrer Aktien vornehmen kann.

Ausnahmen können von der Verwaltungsgesellschaft der SICAV schriftlich gewährt werden, insbesondere wenn diese nach geltendem Recht erforderlich sind.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt mehr als 5 Jahre.

➤ Modalitäten der Feststellung und Verwendung der Erträge :

- A-Anteile : Thesaurierung und/oder Ausschüttung.
- Anteile der Klassen "E", "R", "T", "S", "V" und "I" : Thesaurierung.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aus:

- Den Nettoertrag zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- Die im Geschäftsjahr realisierten Wertzuwächse (nach Abzug der Kosten), abzüglich der realisierten Wertverluste (nach Abzug der Kosten), erhöht um die entsprechenden Netto-Wertzuwächse der vorhergehenden Geschäftsjahre, die weder ausgeschüttet noch thesauriert wurden, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Wertzuwächse.

➤ Ausschüttungshäufigkeit

- A-Anteile : Thesaurierung und/oder Ausschüttung.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden unabhängig voneinanderthesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder ganz oder teilweise auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft am Ende des Geschäftsjahres vorgetragen .

Auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können während des Geschäftsjahres im Rahmen der am Tag des Beschlusses realisierten ausschüttungsfähigen Beträge Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

- Anteile der Klassen "E", "R", "T", "S", "V" und "I" : Thesaurierung.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jährlich vollständig thesauriert.

➤ Aktienmerkmale :

- auf Euro lautende Aktien der Klasse "A" sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien
- die auf Euro lautenden Aktien der Klasse "E" sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien
- R-Anteile, die auf Euro lauten, sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien
- auf Euro lautende Aktien der Klasse "T" sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- auf Euro lautende Aktien der Klasse "S" sind in Zehntausendstel Aktien gestückelte Aktien.
- die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "V" sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.
- die auf Euro lautenden Anteile der Klasse "I" sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

Etwaige Bruchteile werden entweder in bar ausgezahlt oder für die Zeichnung eines zusätzlichen Anteils oder Bruchteils eines Anteils ergänzt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten** : Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge werden bis 14 Uhr täglich bei der Depotbank eingegangen und werden auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts (d. h. zu einem unbekanntem Kurs) ausgeführt.

Aufträge werden gemäß nachfolgender Tabelle ausgeführt:

| J | J | T: Tag der Feststellung des NIW | T +1 Geschäftstag | T +2 Geschäftstage | T +2 Geschäftstage |
|---|---|---------------------------------|---|----------------------------|---------------------------|
| Annahme der Zeichnungsaufträge vor 14.00 Uhr ¹ | Annahme der Rücknahmeanträge vor 14.00 Uhr ¹ | Auftragsausführung spätestens T | Veröffentlichung des Nettoinventarwerts | Abwicklung von Zeichnungen | Abwicklung von Rücknahmen |

¹ Vorbehaltlich möglicher mit Ihrem Finanzinstitut vereinbarter spezifischer Fristen.

Zeichnungen erfolgen nach Beträgen oder in Anzahl von Anteilen und/oder Bruchteilen von Anteilen.

Rücknahmen erfolgen nach Beträgen oder in Anzahl von Anteilen und/oder Bruchteilen von Anteilen.

Etwaige Bruchteile werden entweder in bar ausgezahlt oder für die Zeichnung eines zusätzlichen Anteils oder Bruchteils eines Anteils ergänzt.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden von BNP PARIBAS SA zentral verwaltet. Deren Anschrift lautet:

BNP PARIBAS SA
 Große Mühlen von Pantin
 9, rue du Débarcadère
 93500 Pantin

- anfänglicher Nettoinventarwert einer Anteilsklasse der Klasse "A": Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der Anteilsklasse A des FCP Matignon EURO SELECTION, der am Tag der Verschmelzung berechnet wird

- anfänglicher Nettoinventarwert einer E-Anteilsklasse: der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem letzten Nettoinventarwert der E-Anteilsklasse des FCP Matignon EURO SELECTION, der am Tag der Verschmelzung berechnet wird

- Anfänglicher Nettoinventarwert einer R-Anteilsklasse: 1.000 €
- anfänglicher Nettoinventarwert eines Anteils der Klasse "T": 1.000 €
- Anfänglicher Nettoinventarwert einer S-Anteilsklasse: 1.000 €
- Anfänglicher Nettoinventarwert einer V-Klasse: 1.000 €
- Anfänglicher Nettoinventarwert einer I-Anteilsklasse: 1.000 €

- Mindestzeichnungsbetrag aus der^{Laufzeit} für A-Anteile: 500.000 € (mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds)

- Mindestzeichnungsbetrag der Anteilsklasse "E" aus dem Jahr 1: 500.000 € (mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds)

- Mindestzeichnung der Anteilsklasse "R" von 1^{Laufzeit}: 1 Anteil

- Mindestzeichnungsbetrag der Anteilsklasse "T" aus dem Jahr 1: 100.000 € (mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der Fonds, die von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden)

- Mindestzeichnung der Anteilsklasse "S" von^{Laufzeit}: 1 Anteil

- Mindestzeichnungsbetrag der Anteilsklasse "V" aus dem Jahr 1: 100.000 € (mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds)

- Mindestzeichnungsbetrag der Anteilsklasse "I" aus dem Jahr 1: 10.000.000 € (mit Ausnahme der AXA-Gruppe und der von den Konzerngesellschaften der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds) .

- Modalitäten für den Wechsel von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse (Umtausch): Vorbehaltlich der Bedingungen für den Zugang zu diesen Aktienklassen analysiert der Anteilhaber die Entscheidung, von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse zu wechseln, wie folgt:

- ♦ Innerhalb einer Frist von¹ Jahren für den Verkauf einer oder mehrerer Anteile und/oder Anteilsbruchteile, die in der ursprünglichen Klasse gehalten werden;
- ♦ Innerhalb einer 2^{-ten} Zeit bei Zeichnung einer oder mehrerer Anteile und/oder Bruchteile von Anteilen der neuen Klasse.

Folglich kann diese Entscheidung des Anteilhabers dazu führen, dass bei der Veräußerung von Wertpapieren ein Wertzuwachs entsteht, der der Besteuerung unterliegt.

➤ Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen ("Gates"):

Die SICAV kann das sogenannte "Gates" -Verfahren anwenden, mit dem die Rücknahmeanträge der Anteilhaber der SICAV auf mehrere Nettoinventarwerte verteilt werden können, wenn diese ein bestimmtes, objektiv festgelegtes Niveau überschreiten.

Beschreibung der gewählten Methode:

Die Anteilhaber der SICAV werden daran erinnert, dass die Auslöseschwelle der *Gates* dem Verhältnis zwischen

- die an einem bestimmten Zentralisierungsdatum festgestellte Differenz zwischen der Anzahl der Anteile der SICAV, deren Rücknahme beantragt wird, oder der Summe dieser Rücknahmen und der Anzahl der Anteile der SICAV, deren Zeichnung beantragt wird, oder der Summe dieser Zeichnungen; und
- dem Nettovermögen oder der Gesamtzahl der Anteile der SICAV.

Der Schwellenwert, ab dem die *Gates* ausgelöst werden, beträgt 5% des Nettovermögens der SICAV und ist angesichts der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts der SICAV, ihrer Verwaltungsausrichtung und der Liquidität der von ihr gehaltenen Vermögenswerte gerechtfertigt. Letzterer gilt für zentralisierte Rücknahmen für das gesamte Vermögen der SICAV. Wenn die SICAV mehrere Anteilklassen aufzählt, ist die Auslöseschwelle für die Begrenzung von Rücknahmen für alle Anteilklassen der SICAV gleich.

Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der *Gates* übersteigen, kann die SICAV beschließen, Rücknahmeanträge über die vorgesehene Obergrenze hinaus auszuführen und somit möglicherweise blockierte Aufträge ganz oder teilweise auszuführen.

Informationsmodalitäten für die Anteilhaber :

Im Falle einer Aktivierung der *Gates@-@* Regelung werden alle Anteilhaber der SICAV auf beliebigem Wege über die Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) informiert.

Bezüglich der Anteilhaber der SICAV, deren Aufträge nicht ausgeführt wurden, werden diese Anteilhaber so schnell wie möglich insbesondere informiert.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Rücknahmeanträge werden für die Anteilhaber der SICAV, die seit dem letzten Zentralisierungsdatum eine Rücknahme beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Bei nicht ausgeführten Aufträgen werden diese automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert übertragen und haben gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zur Ausführung zum nächsten Nettoinventarwert platziert wurden, keinen Vorrang.

Auf jeden Fall können nicht ausgeführte und automatisch aufgeschobene Rücknahmeaufträge von den Anteilhabern der betreffenden SICAV nicht widerrufen werden.

Beispiel zur Veranschaulichung der eingesetzten Vorrichtung:

Wenn beispielsweise die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile der SICAV 10% betragen, während die Auslöseschwelle auf 5% des Nettovermögens festgelegt ist, kann die SICAV beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 7,5% des Nettovermögens zu erfüllen (und somit 75% der Rücknahmeanträge anstelle von 50% auszuführen, wenn sie die Obergrenze von 5% strikt anwendet).

Genau und zusätzliche Informationen zum Mechanismus der "Gates" sind in der Satzung der SICAV enthalten.

➤ **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts** : täglich.

Der Nettoinventarwert wird an Börsenfeiertagen, die gesetzlichen Feiertagen in Frankreich entsprechen, nicht ermittelt oder veröffentlicht. Der Referenzkalender ist der von Euronext(Paris).

➤ **Ort der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts**: Ort der Verwaltungsgesellschaft.

➤ **Kosten und Gebühren**: Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis bzw. verringern den Rücknahmepreis. Die von der SICAV vereinnahmten Gebühren dienen zur Deckung der Kosten, die der SICAV bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht von der SICAV vereinnahmten Gebühren fallen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle zu.

| Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zulasten des Anlegers Für Aktien der Klassen "A", "E", "R", "T", "S", "V" und "I" | Bemessungsgrundlage | Satz/Staffelung |
|--|--|--|
| Nicht von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | Bei Aktien der Klassen "A", "E", "R", "T", "S" und "V": entfällt Für I-Anteile: Höchstens 5% |
| Von der SICAV vereinnahmter Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | Entfällt |
| Nicht von der SICAV vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile | Entfällt |
| Von der SICAV vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | Entfällt |

Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem Fonds direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsensteuern usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

⇒ Transaktionsprovisionen, die der SICAV in Rechnung gestellt werden;

⇒ Die Vergütung, die der Verleiher aufgrund des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren erhält.

Nähere Angaben zu den der SICAV tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten sind den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

| Der SICAV in Rechnung gestellte Kosten | Bemessungsgrundlage | Satz/Staffelung |
|--|------------------------------------|---|
| A-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 0,70% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| E-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 0,70% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| Anteile der Klasse "R": | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 1,60% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| T-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 1,20% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |

| | | |
|--|-------------------------------------|---|
| Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | OGA) | Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| S-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 1,60% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| V-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 0,80% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| I-Anteile: | Nettovermögen (Einschließlich OGA) | Höchstsatz: 0,45% inkl. aller Steuern Diese Kosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SICAV verbucht |
| Kosten für die Anlageverwaltung und Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen | | |
| | | |
| Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren) | Vermögenswerte der ausgewählten OGA | Höchstsatz ⁽¹⁾ |
| Dienstleister, die Umsatzprovisionen erhalten | Erhebung bei jeder Transaktion | 50 € einschl. Steuern(Höchstsatz) |
| Verwahrstelle | | |
| Erfolgsabhängige Provision | Nettovermögen | Entfällt |

⁽¹⁾ Soweit die Anlage der SICAV in zugrunde liegenden OGA nicht mehr als 20% ihres Vermögens ausmacht, muss die Höhe der indirekten Gebühren in der vorstehenden Tabelle nicht angegeben werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass aufgrund dieser Anlage keine Gebühren von der SICAV getragen werden.

Die Kosten für an die Autorité des Marchés Financiers(AMF) zu zahlende Beiträge, außergewöhnliche und nicht wiederkehrende Steuern, Abgaben und staatliche Abgaben sowie außergewöhnliche Rechtskosten in Verbindung mit der Eintreibung von Forderungen der SICAV können zu den der SICAV berechneten und in der vorstehend erläuterten Gebührentabelle angegebenen Kosten hinzugerechnet werden.

➤ Auswahl der Vermittler:

Das Auswahlverfahren für die Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft beruht auf:

- Eine Due-Diligence-Phase mit Dokumentationsanforderungen und
- Die Teilnahme am Genehmigungsprozess über die Managementteams hinaus verschiedener Teams, die das Spektrum der mit der Aufnahme einer Beziehung zu einem Kontrahenten oder Makler verbundenen Risiken abdecken: Die Abteilung für Risikomanagement, die Operations-Teams, die Compliance-Funktion und die Rechtsabteilung.

Jedes Team übt seine eigene Stimme aus.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht der SICAV.

III - Vertriebsinformationen :

Sämtliche Informationen über die SICAV sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können direkt bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden(Postanschrift) :

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE

Tour Majunga -6 place de la Pyramide
92908 PARIS - La Défense cedex

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von BNP PARIBAS SA zentral verwaltet. Deren Anschrift lautet:

BNP PARIBAS SA
Große Mühlen von Pantin
9, rue du Débarcadère
93500 Pantin

➤ **Einhaltung sozialer, ökologischer und guter Unternehmensführungsziele:**

Informationen zu den Kriterien hinsichtlich der Erfüllung sozialer, ökologischer und Governance-bezogener Ziele (ESG-Kriterien) sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://funds.axa-im.com/>) abrufbar und werden im Jahresbericht für die offenen Geschäftsjahre aufgeführt.

Stimmrechtspolitik und Zugang zum Bericht

Informationen zur Abstimmungspolitik und der Bericht über die Bedingungen für die Ausübung der Stimmrechte sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://funds.axa-im.com) verfügbar.

Informationen im Falle einer Änderung der Funktionsweise der SICAV:

Die Anteilhaber werden von den Änderungen der Funktionsweise der SICAV entweder einzeln oder über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt. Diese Informationen können gegebenenfalls über Euroclear France und die mit Euroclear France verbundenen Finanzintermediäre erfolgen.

Professionelle Aktionäre:

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Anteilhabern der SICAV mit, dass professionelle Anteilhaber, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie denen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency 2), unterliegen, die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV erhalten können, bevor diese Informationen allen Anteilhabern zur Verfügung gestellt werden.

IV - Anlagebestimmungen :

Den Vorschriften des französischen Währungs- und Finanzgesetzes entsprechen.

Änderungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der SICAV berücksichtigt, sobald sie Anwendung finden.

Der Fonds unterliegt den gesetzlichen Anlagevorschriften für OGAW, die höchstens 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteile von OGA oder Investmentfonds investieren.

V - Gesamtrisiko:

Die Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV ist die Methode zur Berechnung des Engagements.

VI - Regeln für die Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte :

Das Portfolio wird an jedem Tag des Nettoinventarwerts und am Jahresabschluss wie folgt bewertet:

Wertpapiere:

An einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere :

- An einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelte Finanzinstrumente und Wertpapiere: Schlusskurs des Bewertungstages (Quelle: Thomson-Reuters).

- Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zum letzten offiziell veröffentlichten Kurs oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Die Belege werden dem Abschlussprüfer bei seiner Prüfung mitgeteilt.
- Währungen: Ausländische Wertpapiere werden zu dem am Bewertungstag um 16: 00 Uhr in London veröffentlichten Devisenkurs in den Euro-Gegenwert umgerechnet (Quelle: WM Company).
- Anleihen und indexierte fest- oder variabel verzinsliche Zinsprodukte, einschließlich Schatzanweisungen mit jährlichem Zinssatz(BTAN), festverzinsliche und festverzinsliche Schatzanweisungen(BTF), werden täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Grundlage sind Bewertungskurse von Datenanbietern, die von der Verwaltungsgesellschaft als zulässig angesehen werden und nach der Art des Instruments klassifiziert werden. Ils werden als Couponpreis bewertet.

Die folgenden Instrumente werden jedoch nach folgenden spezifischen Methoden bewertet:

Anteile an OGA :

- Anteile an OGA werden zum letzten offiziellen Nettoinventarwert bewertet. Organismen für gemeinsame Anlagen, die innerhalb einer Frist bewertet werden, die mit der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds nicht vereinbar ist, werden auf der Grundlage von Schätzungen bewertet, die unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft liegen.
- Handelbare Forderungspapiere (außer Schatzanweisungen mit jährlichem Zinskupon(BTAN) und Schatzanweisungen mit festem und festverzinslichem Zinssatz(BTF)):

Handelbare Schuldverschreibungen(TCN) werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der zugrunde gelegte Abzinsungssatz demjenigen bei der Ausgabe oder Ausgabe äquivalenter Wertpapiere entspricht, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers (Marktspreid des Emittenten) berechnet wird.

Es werden folgende Marktzinsen verwendet:

- für den Euro, Swap-Kurve € STR (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- für den USD, Zinsswap-Kurve Fed Funds (Overnight Indexed Swap OIS-Methode),
- für das GBP die SONIA-Swapkurve (Overnight Indexed Swap-Methode OIS).

Der Abzinsungssatz ist ein interpolierter Satz (durch lineare Interpolation) zwischen den beiden nächstgelegenen börsennotierten Zeiträumen, die die Laufzeit des Wertpapiers bestimmen.

Verbriefungsinstrumente :

- Forderungsbesicherte Wertpapiere(ABS): ABS werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von Dienstleistern, Datenanbietern, zulässigen Gegenparteien und/oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Dritten (d. h. den zulässigen Datenanbietern) bezogen wird.
- Collateralised Debt Obligations(CDO) und Collateralised Loan Obligations(CLO):
 - (I) von CDO und/oder CLO begebene nachrangige Tranchen und (II) "maßgeschneiderte" Clos werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von den zulassungsberechtigten Banken, den "Lead Managers", den Gegenparteien, die sich zur Bereitstellung dieser Bewertungskurse verpflichtet haben, und/oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Dritten (d. h. den berechtigten Datenanbietern) bezogen wird
 - (II) von CDOs und/oder Clos begebene Wertpapiere, die weder (I) nachrangige Tranchen von CDO und/oder CLO oder (II) "maßgeschneiderte" Clos werden auf der Grundlage eines Bewertungskurses bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft (d. h. den berechtigten Datenanbietern) von Dritten bezogen wird.

Die für die Bewertung von Verbriefungsinstrumenten verwendeten Kurse unterliegen der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Befristete Käufe und Abtretungen von Wertpapieren :

- Darlehen/Darlehen:
 - Wertpapierleihe: Verliehene Wertpapiere werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Forderung, die die verliehenen Wertpapiere repräsentiert, wird unter Bezugnahme auf die Bedingungen des Schuldvertrags bewertet.
 - Wertpapierleihgeschäfte: Die Verbindlichkeiten, die die entliehenen Wertpapiere repräsentieren, werden vertraglich bewertet.
- Pensionsgeschäfte:
 - In Pension genommene Wertpapiere: Die Forderung, die die in Pension genommenen Wertpapiere repräsentiert, wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.
 - In Pension gegebene Wertpapiere: Die in Pension gegebenen Wertpapiere werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet; die Verbindlichkeit, die die in Pension gegebenen Wertpapiere repräsentiert, wird nach den vertraglichen Modalitäten bewertet.

Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden :

Sie werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

- Differenzkontrakte(CFD): CFD werden zu ihrem Marktwert bewertet, der sich aus den Schlusskursen des Bewertungstags der zugrunde liegenden Wertpapiere ergibt. Im Börsenwert der entsprechenden Zeilen ist die Differenz zwischen dem Börsenwert und dem Ausübungspreis der zugrunde liegenden Wertpapiere angegeben.
- Credit Default Swaps(CDS): CDS werden gemäß der von der ISDA empfohlenen Standardmethode für CDS bewertet (Quellen: Markit für die CDS-Kurven und die Abwicklungsquote sowie Bloomberg für die Zinskurven).
- Devisentermingeschäfte (Forex Forwards): Devisentermingeschäfte werden auf der Grundlage einer Berechnung bewertet, bei der Folgendes berücksichtigt wird:
 - Der Nominalwert des Instruments,
 - Den Ausübungspreis des Instruments,
 - Aktualisierungsfaktoren für die verbleibende Zeit,
 - Der Kassakurs zum Marktwert,
 - Der Terminkurs für die verbleibende Laufzeit, definiert als das Produkt aus dem Kassakurs und das Verhältnis der Abzinsungsfaktoren in jeder Währung, das unter Verwendung der entsprechenden Zinskurven berechnet wird.

⇒ OTC-Derivate innerhalb der Geldmarktverwaltung (außer CDS, FX Forwards und CFD):

- Zinsswaps:

Zinsswaps werden unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem Marktwert bewertet, der sich aus dem von den Gegenparteien berechneten Preis ergibt (mit Ausnahme von Swaps gegen den thesaurierten täglichen Index bei Geldmarktfonds).

- Zinsswaps gegenüber dem kapitalisierten täglichen Index in Geldmarktfonds (z. B. Swaps gegen € STR, Fed Funds/SOFR, SONIA...):

Sie werden nach der Methode der Wendekosten bewertet. Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts werden Zinsswaps und/oder Devisenswaps zu ihrem Marktwert bewertet, der durch Aktualisierung der zukünftigen Cashflows (Kapital und Zinsen) zum Marktzins und/oder -währungen berechnet wird. Die Aktualisierung erfolgt über eine Nullkupon-Zinskurve.

- Zinsswaps gegen einen Terminreferenzindex (Beispiel: Swaps gegen den EURIBOR):

Die Bewertung erfolgt zu ihrem Marktwert auf der Grundlage von Preisen, die von den Kontrahenten unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden.

⇒ Außerbörsliche Derivate (außer CDS, FX Forwards und CFD) :

Finanzterminkontrakte werden zu ihrem Marktwert unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu dem von den Gegenparteien berechneten Preis bewertet.

Falls die Verwaltungsgesellschaft dies für notwendig erachtet, kann eine bestimmte Anlage oder ein bestimmtes Wertpapier mithilfe einer von den vorstehend beschriebenen alternativen Methode auf Empfehlung des Global Risk Management oder eines Portfoliomanagers nach Validierung des Global Risk Management bewertet werden. Wenn der Wert einer Anlage nicht anhand der üblichen Methode oder einer alternativen Methode verifiziert werden kann, entspricht diese dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

In der Praxis ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, ein Geschäft zu einem Preis abzuwickeln, der deutlich von der Bewertung abweicht, die in der Lektüre der hier dargestellten Bewertungsregeln vorgesehen ist, jedoch müssen alle verbleibenden Wertpapiere der SICAV zu diesem neuen Preis bewertet werden.

Swing Pricing :

Übersteigen die Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge auf Grundlage des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert, der von der Unterverwaltungsgesellschaft regelmäßig festgelegt und überprüft wird, kann der Nettoinventarwert nach oben oder nach unten angepasst werden, um Handelskosten und andere Kosten, die bei dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zur Deckung des täglichen Nettogeschäfts möglicherweise anfallen, widerzuspiegeln.

Die Unterverwaltungsgesellschaft kann den Swing-Pricing-Mechanismus für die SICAV anwenden. Die Höhe der Preisanpassung wird von der beauftragten Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

➤ Bilanzierungsmethoden:

Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach der Methode der angefallenen Erträge.

Die Handelskosten werden in bestimmten Konten der SICAV verbucht und daher nicht zu den Einstandspreisen der Wertpapiere addiert (ohne Kosten).

Als Liquidationsmethode für die Wertpapiere wird der PRMP (oder Gewichteter Mittelkurs) verwendet. Bei Derivaten wird hingegen die FIFO-Methode ("First In", "First Out", "First Entry - First Output") verwendet.

VII - Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft (ehemals AXA Investment Managers Paris) hat die globale Vergütungspolitik von AXA IM im Einklang mit den geltenden Vorschriften validiert und verabschiedet, die ein solides und effektives Risikomanagement gewährleistet, nicht zum Eingehen unangemessener Risiken in Bezug auf das Risikoprofil der von ihr verwalteten Fonds oder ihrer Gründungsverträge ermutigt und ihre Verpflichtungen, im besten Interesse der einzelnen Fonds zu handeln, nicht beeinträchtigt.

Die globale Vergütungspolitik von AXA IM, die vom Vergütungsausschuss validiert wurde, legt die Vergütungsgrundsätze für alle Unternehmen fest, die vor dem 1. Juli 2025 zur AXA IM Gruppe gehörten. Sie berücksichtigt die Strategie von AXA IM, ihre Ziele, ihre Risikotoleranz und die langfristigen Interessen der Aktionäre, Mitarbeiter und Kunden von AXA IM (einschließlich der Fonds). Der AXA IM-Vergütungsausschuss ist verantwortlich für die Festlegung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze von AXA IM, einschließlich der globalen Vergütungspolitik von AXA IM, sowie für die Überprüfung der jährlichen Vergütung von Führungskräften der AXA IM-Gruppe und leitenden Angestellten, die Kontrollfunktionen ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft sieht für AXA IM eine feste und variable Vergütung vor. Die fixe Vergütung eines Mitarbeiters ist so strukturiert, dass sie das Verantwortungsniveau, die Berufserfahrung und die individuelle Fähigkeit zur Erfüllung von Aufgabenbereichen belohnt. Die variable Vergütung wird durch die Leistung bestimmt und kann jährlich ohne Aufschub und bei bestimmten Mitarbeitern zeitverzögert ausbezahlt werden. Die variable Vergütung ohne Aufschub kann in bar oder gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften in Form von

leistungsbezogenen Instrumenten der AXA IM-Fonds gezahlt werden. Die variable aufgeschobene Vergütung wird in Form verschiedener strukturierter Instrumente gewährt, um die mittel- und langfristige Wertschöpfung für Kunden und AXA IM zu belohnen und die langfristige Wertschöpfung für die Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, zu belohnen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung und aufgeschobener und nicht aufgeschobener Vergütung besteht.

Aktuelle Informationen zur globalen Vergütungspolitik von AXA IM werden online unter www.axa-im.com/important-information/remuneration-policy/ veröffentlicht. Eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen den Mitarbeitern zugewiesen werden, sowie Informationen zum AXA IM-Vergütungsausschuss sind verfügbar. Auf Anfrage stellt die Verwaltungsgesellschaft ein gedrucktes Exemplar kostenlos zur Verfügung.

VIII - Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a) Im Rahmen ihrer Geschäftsentwicklungspolitik kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Kontakte mit verschiedenen Finanzintermediären aufzubauen, die wiederum mit Kundensegmenten in Kontakt stehen, die in Fonds der Verwaltungsgesellschaft anlegen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine strikte Politik der Auswahl ihrer Partner und legt die Bedingungen für die pünktliche oder wiederkehrende Vergütung fest, die entweder auf pauschaler Basis oder im Verhältnis zu den erhaltenen Verwaltungsgebühren berechnet wird, um die langfristige Stabilität der Beziehung zu gewährleisten.
- b) Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Grundlage geschäftlicher Interessen nach eigenem Ermessen Rabatte gewähren, die auf Anfrage direkt an die Anleger ausgehandelt werden. Die gehandelten Rabatte dienen zur Reduzierung der Gebühren oder Kosten der betreffenden Anleger.

Verhandlungsrabatte sind zulässig, sofern sie aus der von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmten Vergütung gezahlt werden und daher keine zusätzliche Belastung für die SICAV darstellen und auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden.

Weitere Informationen finden Sie im Dokument "Vergütung für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen und Rabatte an bestimmte Anteilinhaber", das auf der Website www.axa-im.fr/informations-importantes/ erhältlich ist.

IX - Zusätzliche Informationen

Die SICAV AXA IM EURO SELECTION infolge der Umwandlung des FCP Matignon EURO SELECTION wurde am 13 November 2017 gegründet. Diese von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF am 7 November 2017 genehmigte Umwandlung wird durch Verschmelzung der Aufnahme in den FCP Matignon EURO SELECTION am 20 Februar 2018 durchgeführt.

Der Verkaufsprospekt der SICAV und die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden auf schriftliche Anfrage des Anteilinhabers innerhalb von 8 Werktagen zugesandt an(Postanschrift):

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE

Tour Majunga -6 place de la Pyramide
92908 PARIS - La Défense cedex

Weitere Informationen erhalten Sie von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE Tour Majunga - La Défense 9 -6 place de la Pyramide -92.800 Puteaux.

Weitere Informationen zur Abstimmungspolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder unter <https://funds.axa-im.com/erhaeltlich>

Auf der Website der französischen Finanzmarktaufsicht AMF (www.amf-france.org) sind weitere Informationen über die Liste der vorgeschriebenen Dokumente und sämtliche Anlegerschutzbestimmungen abrufbar. Dieser Prospekt ist den Zeichnern vor Zeichnung der Aktien der SICAV zu übergeben.

Regelmäßige Informationen für Finanzprodukte nach Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: AXA IM EURO SELECTION Rechtsträgerkennung: 969500VJSIZVFDIKGF19
(das „Finanzprodukt“)

Ökologische und/oder soziale Aspekte

Mit **nachhaltigen Anlagen** sind Anlagen gemeint, deren Wirtschaftsaktivität zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt und diese Ziele nicht beeinträchtigt und deren begünstigte Gesellschaften Praktiken der guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem im Rahmen der Verordnung (UE) 2020/852, die eine Liste aufstellt mit **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten**. Die Verordnung enthält keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel stehen nicht unbedingt im Einklang mit der Taxonomie.

Hat dieses Produkt ein nachhaltiges Anlageziel?

JA

NEIN

Es tätigt **nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel** in Höhe von mindestens: ____ %

Es **fördert ökologische und soziale (E/S) Aspekte** und umfasst nachhaltige Anlagen in Höhe von mindestens 10 %, auch wenn es kein nachhaltiges Anlageziel hat

innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

innerhalb der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem ökologischen Ziel und getätigt im Rahmen der Wirtschaftsaktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

mit einem sozialen Ziel

Es tätigt **nachhaltige Anlagen mit einem sozialem Ziel** in Höhe von mindestens: ____ %

Es **fördert E/S-Aspekte, tätigt aber keine nachhaltigen Anlagen**



Welche ökologischen und/oder sozialen Aspekte fördert dieses Finanzprodukt?

Das Finanzprodukt fördert folgende ökologische und soziale Aspekte durch Investitionen in:

- Emittenten, die ihre **Kohlenstoffintensität** berücksichtigen.
- Emittenten, die ihren **Wasserverbrauch** berücksichtigen.

Zudem fördert das Finanzprodukt die folgenden weiteren ökologischen und sozialen Aspekte:

- Klimaschutz durch Richtlinien für den Ausschluss von Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten
- Schutz der Ökosysteme und Verhinderung der Entwaldung
- Gesundheit durch Richtlinien für den Ausschluss von Tabak
- Es wurde kein spezifischer Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert. Das Finanzprodukt hat einen breiten Marktindex, den EURO STOXX Total Return Net (der „Referenzindex“), ausgewiesen.

- Schutz der Menschenrechte durch Vermeidung von Investitionen in Schuldinstrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen schlimmste Formen von Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden.

Es wurde kein spezifischer Referenzindex bestimmt, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert. Das Finanzprodukt hat einen breiten Marktindex, den €STR thesauriert (der „Referenzindex“), ausgewiesen.

Der anfängliche Anlagebereich des Finanzprodukts wird als eine breite Liste von Aktien aus der Eurozone definiert, die an geregelten Märkten in den Ländern notiert sind, die im Referenzindex Euro Stoxx Net Total Return enthalten sind (der „Anlagebereich“).

Die Nachhaltigkeitsindikatoren beurteilen, inwieweit das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen und sozialen Aspekte erfüllt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden eingesetzt, um die Erfüllung der einzelnen ökologischen oder sozialen Aspekte zu messen, die das Finanzprodukt fördert?**

Die Förderung der vorstehend beschriebenen ökologischen und sozialen Aspekte des Finanzprodukts wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

- Der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts und seines Referenzindex. Dieser Indikator bildet die Menge an Treibhausgasemissionen (THG, mindestens Scopes 1 und 2) ab, die in die Atmosphäre freigesetzt werden. Diese Kohlenstoffintensität wird ausgedrückt als CO₂-Äquivalent in Tonnen pro eine Million US-Dollar Umsatz.
- Der gewichtete Durchschnitt des Wasserverbrauchs des Finanzprodukts und seines Referenzindex. Dieser Indikator stellt die Wassermenge aus allen Quellen dar, die für den Betrieb des Unternehmens abgezweigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Oberflächen-, Grund- und Salzwasser sowie kommunales Wasser. Dies schließt auch Kühlwasser ein. Die Wasserintensität wird in Kubikmetern pro Million US-Dollar Umsatz ausgedrückt und von einem externen Datenanbieter bereitgestellt.

Das Finanzprodukt übertrifft seinen Referenzindex in Bezug auf diese Nachhaltigkeitsindikatoren, um die vorstehend beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Aspekte zu fördern.

● **Welche nachhaltigen Anlageziele beabsichtigt das Finanzprodukt, schwerpunktmäßig zu tätigen und wie tragen die verwirklichten Anlagen zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt, in Instrumente zu investieren, die als nachhaltige Investitionen gelten, indem der positive Beitrag der Portfoliounternehmen anhand mindestens einer der folgenden Dimensionen bewertet wird:

1. Ausrichtung der Portfoliounternehmen an den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen als Bezugsrahmen, wobei Unternehmen berücksichtigt werden, die einen positiven Beitrag zu mindestens einem SDG leisten, und zwar nach einem „Best-in-Universe“-Auswahlansatz, bei dem die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bevorzugt werden. Um als nachhaltiger Vermögenswert zu gelten und einen Beitrag zu einem oder mehreren ökologischen und/oder sozialen Faktoren zu belegen, muss ein Unternehmen die folgenden Kriterien erfüllen:

a. Die vom Unternehmen angebotenen „Produkte und Dienstleistungen“ haben eine SDG-Einstufung von mindestens 2, d. h. mindestens 20 % seines Umsatzes stammt aus einer nachhaltigen Aktivität; oder

b. bei Anwendung des „Best-in-Universe“-Ansatzes zur Auswahl der besten Anlagen, der Emittenten mit den besten nicht finanziellen Bewertungen unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich bevorzugt, zählt die SDG-Einstufung des operativen Geschäfts des Emittenten zu den besten 2,5 % zählen. Hiervon ausgenommen sind SDG 5 (Geschlechtergleichheit), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit), SDG 10 (Weniger Ungleichheiten), SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), bei denen die SDG-Einstufung des Emittenten zu den besten 5 % zählen muss. Bei SDG 5, 8, 10 und 16 ist das Auswahlkriterium des „operativen Geschäfts“ des Emittenten weniger restriktiv, denn diese SDG werden besser erfasst, wenn man die Art und Weise der Geschäftstätigkeit des Emittenten betrachtet, statt die Produkte und Dienstleistungen des Portfoliounternehmens. Beim SDG 12 ist das Auswahlkriterium für die Betriebsabläufe zudem weniger restriktiv. Es kann zutreffend evaluiert werden anhand der Produkte und Dienstleistungen oder der Betriebsabläufe des Emittenten.

Die quantitativen Ergebnisse der SDG stammen von externen Datenanbietern und können auf Grundlage einer quantitativen Analyse des Anlageverwalters angepasst werden. Ausführlichere Informationen über die vom Finanzverwalter durchgeführte qualitative Analyse finden Sie im Dokument „Approche de l’investissement durable au titre du règlement SFDR pour les classes d’actifs traditionnelles“ (Ansatz für nachhaltige Investitionen gemäß der SFDR-Verordnung für traditionelle Anlageklassen), das auf der unten verlinkten Website des Finanzverwalters verfügbar ist.

2. Berücksichtigung von Emittenten, die sich für einen dauerhaften Übergang zur CO₂-Neutralität einsetzen, im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Kommission, einen Beitrag zu leisten zur Finanzierung des Übergangs zu einer Welt, auf der die Klimaerwärmung begrenzt wird auf 1,5° C - basierend auf dem Modell der Science Based Targets Initiative (SBTI). Berücksichtigt werden dabei Unternehmen, deren Ziele von der SBTi validiert wurden.

Unter Umständen muss diese Methode weiterentwickelt werden, um Verbesserungen zu berücksichtigen, etwa die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten, die Entwicklung der Regulierungsvorschriften oder anderer Rahmenbedingungen oder externe Initiativen, ohne hierauf beschränkt zu sein.

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union.

Inwieweit vermeiden die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, schwerpunktmäßig zu tätigen, eine erhebliche Beeinträchtigung eines nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziels?

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bedeutet für die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt beabsichtigt, teilweise zu tätigen, dass eine ausgebende Gesellschaft nicht als nachhaltig betrachtet werden kann, wenn mindestens eines nachstehend aufgeführten Merkmale auf sie zutrifft:

- Der Emittent verursacht eine bedeutende Beeinträchtigung eines der SDG ab einer Einstufung eines SDG mit weniger als -5. Dieser Wert wird berechnet basierend auf den Daten eines externen Anbieters und auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“, es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine qualitative Analyse angepasst. Dieses Kriterium wird auf Portfoliogesellschaften angewendet, die als nachhaltig gelten.
- Der Emittent wird auf den Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für Branchenausschlüsse und der ESG-Standards von AXA IM geführt. Diese berücksichtigen unter anderem die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.
- Nach der ESG-Ratingmethode von AXA IM hat der Emittent ein ESG-Rating von CCC (bzw. 1,43) oder eine geringere Note. Das ESG-Rating basiert auf der ESG-Note eines externen Datenanbieters, der die ökologischen und sozialen Aspekte sowie den Aspekt der Unternehmensführung (ESG) bewertet. Bei fehlender Abdeckung oder Unstimmigkeiten bezüglich des ESG-Ratings können die Analysten von AXA IM dieses Rating ergänzen durch eine grundlegend recherchierte ESG-Analyse, unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch ein internes Leitungsgremium von AXA IM. Dieses Kriterium gilt für das gesamte Portfolio.

Die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der Anwendung der Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen von AXA IM berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt die Indikatoren bezüglich der negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“ auf Englisch), um sicherzustellen, dass nachhaltige Anlagen keine bedeutenden Beeinträchtigungen anderer nachhaltiger Entwicklungsziele im Rahmen der SFDR verursachen.

Die PAI werden ausgeglichen durch die Anwendung strenger Ausschlusslisten der (nachstehend beschriebenen) Richtlinien für den Ausschluss von Branchen und der ESG-Standards von AXA IM sowie durch die Anwendung eines Auswahlfilters basierend auf Indikatoren für die nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO. Im Rahmen des Ansatzes, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden keine spezifischen Schwellenwerte oder Vergleiche mit Referenzwerten festgelegt.

Gegebenenfalls erlauben die Richtlinien für Beteiligungen auch eine Abschwächung der mit den PAI verbundenen Risiken durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen von Beteiligungsaktivitäten seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, mit ihren Branchen verbundene ökologische und soziale Risiken abzuschwächen. Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ebenfalls ein wichtiges Element für den Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert der Unternehmen zu stärken, in die das Finanzprodukt investiert und um die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzuschwächen.

Ausschlussrichtlinien:

- Umwelt:

| Zugehörige Richtlinien von AXA IM | PAI-Indikator |
|---|--|
| Richtlinie für Klimarisiken | PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023) |
| Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | PAI 2: CO2-Fußabdruck |
| | PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten |
| Richtlinie für Klimarisiken | PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind |
| Richtlinie für Klimarisiken (nur für Beteiligungen) | PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie |

Zu den wesentlichen negativen Auswirkungen zählen die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Verbindung mit ökologischen und sozialen Aspekten, Personalfragen, der Beachtung von Menschenrechten und der Bekämpfung von Korruption und Korruptionsvorgängen.

| | |
|---|--|
| Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ¹ | PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen |
| Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans |

- **Soziales und Unternehmensführung:**

| Zugehörige Richtlinien von AXA IM | PAI-Indikator |
|---|--|
| Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards | PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen |
| Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der Einhaltung dieser Normen | PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen |
| Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt des Verwaltungsrats | PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung |
| Richtlinie für kontroverse Waffen | PAI 14: Anteil der Anlagen in Gesellschaften, die an der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen beteiligt sind |

Filter für Indikatoren mit Bezug auf die SDG der UNO:

Zudem stützt sich AXA IM auf die SDG-Säule seiner Richtlinie für verantwortungsvolle Anlagen und befolgt und berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es Portfoliounternehmen ausschließt, die bei allen SDG eine SDG-Einstufung von weniger als -5 haben (auf einer Skala von +10 für einen „signifikanten Beitrag“ bis -10 für eine „signifikante Beeinträchtigung“), es sei denn, die quantitative Einstufung wurde im Anschluss an eine von AXA IM ordnungsgemäß dokumentierte qualitative Analyse angepasst. Dieser Ansatz erlaubt es AXA IM, sicherzustellen, dass die Portfoliogesellschaften mit den erheblichsten negativen Auswirkungen auf ein SDG nicht als nachhaltige Anlagen betrachtet werden.

Bisher sind bei bestimmten Nachhaltigkeitsfaktoren weniger Daten von geringerer Qualität verfügbar, etwa zu Biodiversität. Dies kann sich auf die Abdeckung folgender PAI-Indikatoren auswirken: Emissionen in Gewässer (PAI 8), Quote des gefährlichen und radioaktiven Abfalls (PAI 9) und nicht bereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle (PAI 12). Diese Nachhaltigkeitsfaktoren gehören zu den 17 Zielen der SDG der Vereinten Nationen (genauer gesagt werden sie von folgenden SDG abgedeckt: SDG 5 „Geschlechtergleichheit“, SDG 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, SDG 10 „Weniger Ungleichheiten“, SDG 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ und SDG 14 „Leben unter Wasser“). In Erwartung einer besseren Verfügbarkeit und Qualität der Daten ermöglicht das Modell von AXA IM, die schlimmsten Auswirkungen auf diese SDG zu begrenzen.

--- Inwieweit stehen die nachhaltigen Anlagen im Einklang mit den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte? Detaillierte Beschreibung:

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz der „Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen“ fest. Demzufolge dürfen Anlagen, die im Einklang mit der Taxonomie stehen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele der EU-Taxonomie verursachen. Diese Taxonomie wird von EU-spezifischen Kriterien begleitet.

Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird nur bei zugrunde liegenden Anlagen von Finanzprodukten angewendet, welche die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige

¹ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

² Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die restlichen zugrunde liegenden Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigen die ökologischen Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Alle anderen nachhaltigen Anlagen dürfen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die ökologischen oder sozialen Ziele verursachen.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren?

- Ja
 Nein

Die wichtigsten negativen Auswirkungen werden durch (i) einen qualitativen Ansatz und (ii) einen quantitativen Ansatz berücksichtigt:

(i) Der qualitative Ansatz der Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf Ausschlüssen und gegebenenfalls Richtlinien für Beteiligungen. Mit der verbindlichen und kontinuierlichen Umsetzung der Ausschlüsse im Rahmen der Anwendung der AXA IM Branchenrichtlinien und der AXA IM ESG-Standards werden die Risiken im Zusammenhang mit den wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren abgedeckt.

Gegebenenfalls sehen die Richtlinien für Beteiligungen eine ergänzende Abschwächung der mit den negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren verbundenen Risiken vor durch direkte Gespräche mit den Unternehmen zu Aspekten der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung. Das Finanzprodukt nutzt im Rahmen von Richtlinien für Beteiligungen seinen Einfluss in seiner Eigenschaft als Anleger, um Unternehmen dazu anzuhalten, mit ihren Branchen verbundenen ökologischen und sozialen Risiken abzuschwächen.

Die Stimmrechte bei Hauptversammlungen sind ein wichtiges Element für den Dialog mit den Portfoliogesellschaften, um den langfristigen Wert dieser Gesellschaften zu begünstigen und um die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzuschwächen.

Dank dieser Richtlinien für Ausschlüsse und Beteiligungen berücksichtigt dieses Finanzprodukt die möglichen negativen Auswirkungen auf die folgenden spezifischen PAI-Indikatoren:

Für Investitionen in Unternehmen:

| | Zugehörige Richtlinien von AXA IM | PAI-Indikator |
|---|---|---|
| Klima und andere ökologische Themen | Richtlinie für Klimarisiken | PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) (Stufe 1, 2 und 3 ab Januar 2023) |
| | Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | |
| | Richtlinie für Klimarisiken | PAI 2: CO ₂ -Fußabdruck |
| | Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | |
| | Richtlinie für Klimarisiken | PAI 3: THG-Intensität von Gesellschaften, die Investitionen erhalten |
| | Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | |
| | Richtlinie für Klimarisiken | PAI 4: Engagement bei Gesellschaften, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind |
| | Richtlinie für Klimarisiken (Nur für Beteiligungen) | PAI 5: Anteil des Verbrauchs und der Produktion nicht erneuerbarer Energie |
| | Richtlinie für Klimarisiken (unter Berücksichtigung der erwarteten Korrelation zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch) ³ | PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs von Sektoren mit besonders starken Klimaauswirkungen |
| Richtlinie für den Schutz der Ökosysteme und die Bekämpfung von Abholzung | PAI 7: Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf sensible Bereiche des Biodiversitätsplans | |
| Gesellschaft und Einhaltung der | Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards | PAI 10: Verstöße gegen Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen |

³ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen. Bislang fallen noch nicht alle Branchen mit erheblichen Klimaauswirkungen unter die Ausschlussrichtlinie.

| | | |
|---|--|--|
| Menschenrechte, Arbeitsrechte, Bekämpfung von Korruption | Richtlinie für ESG-Regeln: Verstoß gegen internationale Normen und Standards (unter Berücksichtigung dessen, dass es eine Korrelation gibt zwischen Unternehmen, die internationale Normen nicht einhalten und der fehlenden firmeninternen Umsetzung von Prozessen und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Überwachung der | PAI 11: Fehlende Prozesse und Mechanismen zur Erfüllung der Vorschriften, die eine Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen und der Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen ermöglichen |
| | Richtlinie für Abstimmungen und Beteiligungen mit einer systematischen Anwendung von Abstimmungskriterien in Bezug auf die Geschlechtervielfalt des | PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Organen der Unternehmensführung |
| | Richtlinie für kontroverse Waffen | PAI 14: Engagement bei kontroversen Waffen |

Für Investitionen in staatliche oder supranationale Emittenten:

| | Zugehörige Richtlinien von AXA IM | PAI-Indikator |
|-----------------|--|---|
| Soziales | ESG-Standards von AXA IM einschließlich des Ausschlusses von Ländern, in denen es zu schweren sozialen Verstößen Länder auf der schwarzen Liste von AXA IM auf der Grundlage von EU- und | PAI 16: Investitionsländer, in denen es Verstöße gegen Sozialstandards gibt |

(ii) Die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden auch quantitativ durch die Messung von PAI-Indikatoren berücksichtigt. Sie werden jährlich im Anhang des regelmäßigen SFDR-Berichts mitgeteilt. Dies zielt darauf ab, die Transparenz der wesentlichen negativen Auswirkungen auf andere Nachhaltigkeitsfaktoren für Anleger sicherzustellen. AXA IM misst alle obligatorischen PAI sowie einen freiwilligen zusätzlichen ökologischen und einen freiwilligen zusätzlichen sozialen Indikator.



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Anlageverwalter wählt die Anlagen anhand eines nicht-finanziellen Ansatzes aus. Dieser basiert auf Ausschlussfiltern, die in den Richtlinien für Branchenausschlüsse und den ESG-Standards von AXA ESG beschrieben werden. Diese Branchenausschlüsse umfassen Bereiche wie umstrittene Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffe, den Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak. Die ESG-Standards beinhalten spezifische Ausschlüsse für Phosphorwaffen und schließen Investitionen in Wertpapiere aus, die von Unternehmen ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen; ebenso für Anlagen in Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind oder in Emittenten von niedriger ESG-Qualität (d.h. die zum Datum dieses Verkaufsprospekts eine Bewertung von weniger als 1,43 (auf einer Skala von 0 bis 10) aufweisen - wobei diese Zahl noch angepasst werden kann). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Das Finanzprodukt wendet auf seinen Anlagebereich verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 25 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer ESG-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden für die Auswahl der Anlagen eingesetzt, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die das Finanzprodukt fördert?

Das Finanzprodukt wendet die nachstehend beschriebenen Elemente jederzeit an.

⁴ Dieser Ansatz zum Ausgleich der PAI-Indikatoren durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie wird weiterentwickelt, wenn die verbesserte Verfügbarkeit und Qualität von Daten es AXA IM ermöglichen, die PAI effektiver zu nutzen.

Die **Anlagestrategie** steuert die Anlageentscheidungen anhand von Faktoren wie etwa Anlageziele und Risikotoleranz.

1. Der Finanzverwalter wendet stets einen ersten Ausschlussfilter über die Richtlinien zum Branchenausschluss und zu den ESG-Standards an.

Die Richtlinien zum Branchenausschluss schließen Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen, Klimarisiken, Agrarrohstoffen (auf der Grundlage von Nahrungsmitteln und grundlegenden Agrar- oder Meeresrohstoffen), nicht nachhaltigen Praktiken im Zusammenhang mit dem Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung sowie Tabak in Verbindung stehen.

Die Richtlinie zu den ESG-Standards (die „ESG-Standards“) beinhaltet spezifische Ausschlüsse, etwa für Phosphorwaffen, und schließt ebenfalls Anlagen in Wertpapiere, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die gegen internationale Normen und Standards verstoßen, etwa den globalen Pakt der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen, sowie Anlagen in Gesellschaften, die im ESG-Bereich schwerwiegende Vorfälle verwickelt sind oder von niedriger ESG-Qualität sind (d. h. zum Zeitpunkt dieses Prospekts mit einem Rating von 1,43 auf einer Skala von 0 bis 10, wobei dieser Wert noch angepasst werden kann). Ebenfalls untersagt sind Instrumente, die von Ländern ausgegeben werden, in denen bestimmte Kategorien von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen beobachtet werden. Ausführlichere Informationen zu diesen Richtlinien finden Sie auf folgender Website: [Richtlinien und Berichte | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

2. Das Finanzprodukt wendet auf seinen Anlagebereich verbindlich und kontinuierlich einen „Best-In-Universe“-Auswahlansatz an. Dieser ESG-Auswahlansatz besteht darin, die Emittenten mit den besten Ratings aus nicht-finanzieller Sicht, unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich, zu bevorzugen und Verzerrungen aus Branchensicht hinzunehmen, da die Branchen, die insgesamt als anständiger gelten, stärker vertreten sein werden. Der Auswahlansatz eliminiert mindestens 20 % der Werte mit dem niedrigsten Rating aus dem vorstehend definierten Anlagebereich. Grundlage hierfür ist eine Kombination der Ausschlüsse unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, die für das Finanzprodukt gelten, wie vorstehend beschrieben, und ihrer E-Noten. Hiervon ausgenommen sind Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten und zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen.

Für die Beurteilung von Emittenten hat AXA IM Methoden mit ESG-Kriterien eingeführt (Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, grüne, soziale und nachhaltige Anleihen). Diese Methoden ermöglichen es, die Emittenten von Unternehmens- und Staatsanleihen zu beurteilen. Sie basieren auf quantitativen Daten unterschiedlicher externer Datenanbieter und einer internen und externen qualitativen Analyse. Diese Methoden nutzen etwa Daten zu Kohlendioxid-Emissionen, Wasserknappheit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Krisenanfälligkeit.

Die Beurteilungsmethoden für Unternehmens- und Staatsanleihen beruhen auf drei Säulen und mehreren Unterfaktoren, welche die wichtigsten Risikofaktoren von Emittenten in den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) und Unternehmensführung (G) abdecken. Der Referenzrahmen stützt sich auf Grundprinzipien wie etwa den globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Leitsätze der OECD, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und andere Übereinkommen und internationalen Grundsätze, die eine Orientierung bieten für die Aktivitäten von Unternehmen und Regierungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und sozialen Verantwortung. Die Analyse basiert auf den bedeutendsten ESG-Risiken und ESG-Chancen, die zuvor für jeden Sektor und jedes Unternehmen ermittelt wurden. Dabei werden zehn Faktoren berücksichtigt: Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall, Umweltchancen, Humankapital, Produkthaftung, Widerspruch von Betroffenen, soziale Chancen, Unternehmensführung und Unternehmensverhalten. Das endgültige ESG-Rating berücksichtigt zudem branchenspezifische Faktoren und macht bewusst Unterscheidungen zwischen Sektoren, wobei die wichtigsten Faktoren der jeweiligen Branche stärker gewichtet werden. Berücksichtigt werden nicht nur die Auswirkungen in Verbindung mit den Betriebsabläufen eines Unternehmens, sondern auch die Auswirkungen auf externe Betroffene und die zugrunde liegenden Risiken für die Reputation durch eine schlechte Steuerung der wesentlichen ESG-Aspekte. Im Rahmen der verwendeten Unternehmensmethode wird fortlaufend verfolgt, wie schwerwiegend die Kontroversen sind. Dies sorgt dafür, dass das endgültige ESG-Rating die bedeutendsten Risiken zum Ausdruck bringt. Besonders schwerwiegende Kontroversen führen zu einer bedeutend schlechteren Beurteilung der Unterfaktoren und damit letztlich auch zu schlechteren ESG-Ratings.

Diese ESG-Ratings bieten einen standardisierten und ganzheitlichen Überblick über die Entwicklung der ESG-Faktoren der Emittenten und ermöglichen es, die ökologischen und/oder sozialen Aspekte des Finanzprodukts zu fördern. Die ESG-Ratingmethode von AXA IM wird in unserem speziellen Dokument zur Methodik beschrieben, welches auf folgender Website verfügbar ist: [Richtlinien und Berichte zur nachhaltigen Entwicklung | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](#).

Das Finanzprodukt kann bis zu 10 % seines Nettovermögens (ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen) in Wertpapiere investieren, die nicht seinem vorstehend definierten Anlagebereich angehören, vorausgesetzt, der Emittent kommt aufgrund der Auswahlkriterien in Frage.

Die im Rahmen des Anlageprozesses genutzten ESG-Daten (darunter ggf. das ESG-Rating oder die SDG-Note) basieren auf ESG-Methoden, die teilweise auf von Dritten bereitgestellten Daten beruhen und in bestimmten Fällen intern erarbeitet werden. Sie sind subjektiv und können sich mit der Zeit ändern. Da es trotz verschiedener Initiativen keine einheitlichen Definitionen gibt, kann es unterschiedliche ESG-Kriterien geben. Daher sind die unterschiedlichen Anlagestrategien, die ESG-Kriterien und ESG-Berichte verwenden, nur schwer miteinander vergleichbar. Mitunter verwenden Strategien, die ESG-Kriterien und Kriterien für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, scheinbar ähnliche ESG-Daten. Wegen möglicherweise anderer Berechnungsmethoden sollte man sie jedoch unterscheiden. Die in diesem Dokument beschriebenen unterschiedlichen ESG-Methoden von AXA IM können sich in Zukunft weiterentwickeln, um

Verbesserungen der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten zu berücksichtigen oder u. a. die Entwicklung der Regulierungsvorschriften oder anderer Bezugssysteme oder externer Initiativen.

3. Darüber hinaus übertrifft das Finanzprodukt seinen Referenzindex jederzeit bei mindestens zwei wesentlichen ESG-Indikatoren, nämlich Kohlenstoffintensität und Wasserverbrauch.

4. Für das Portfolio des Finanzprodukts wird mindestens folgende Abdeckungsrate verwendet (ausgedrückt als Mindestprozentzahl des Nettovermögens ohne Anleihen und andere Schuldtitel öffentlicher Emittenten, zusätzlich gehaltene Barmittel und Solidaritätsanlagen): i) 90 % bei der ESG-Analyse, ii) 90 % beim Indikator der Kohlenstoffintensität und iii) 70 % beim Indikator des Wasserverbrauchs.

● **Zu welchem Mindestanteil verpflichtet sich das Finanzprodukt, seinen Investitionsumfang aus der Zeit vor der Anwendung dieser Investitionsstrategie zu verringern?**

Durch die Anwendung der vorstehend beschriebenen Anlagestrategie verringert sich der anfängliche Anlagebereich um mindestens 25 %.

● **Welche Richtlinie wird angewendet, um die Good-Governance-Praktiken der Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, zu bewerten?**

Das Finanzprodukt investiert nicht in Unternehmen, die maßgeblich Verstöße gegen die internationalen Normen und Standards verursachen, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen. Diese Normen betreffen insbesondere die Menschenrechte, die Gesellschaft, die Arbeitswelt und die Umwelt. Sie bieten eine Methode zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken eines Emittenten, insbesondere im Hinblick auf die Stärke der Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften. AXA IM stützt sich auf das Filtersystem eines externen Dienstleisters und schließt alle Unternehmen aus, die als „nicht konform“ betrachtet werden mit den Grundsätzen des globalen Pakts der Vereinten Nationen, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP).

Die Gewährleistung der guten Praktiken der Unternehmensführung ist außerdem Bestandteil der Richtlinien für Beteiligungen. AXA IM hat eine umfassende Strategie für die aktive Aktionärsbeteiligung - Beteiligung und Abstimmung - eingeführt. In deren Rahmen agiert AXA IM in seiner Eigenschaft als Anlageverwalter im Auftrag der Kunden. AXA IM betrachtet eine Beteiligung als Möglichkeit für Anleger, Einfluss auszuüben und die Richtlinien und Praktiken der Portfoliounternehmen zu gestalten und zu ändern, um die Risiken abzuschwächen und den nachhaltigen Wert der Unternehmen zu gewährleisten. Im Dialog mit den Geschäftsleitungen dieser Unternehmen halten die speziell vorgesehenen Portfolioverwalter und ESG-Analysten das Team der Geschäftsleitung zu den Praktiken der guten Unternehmensführung an. Als langfristiger Anleger mit gründlichen Kenntnissen der Anlageziele fühlt sich AXA IM dazu berechtigt, anspruchsvollere konstruktive Gespräche mit diesen Unternehmen zu führen.

Die Praktiken der **guten Unternehmensführung** betreffen funktionierende Managementstrukturen, die Beziehungen zu Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften.

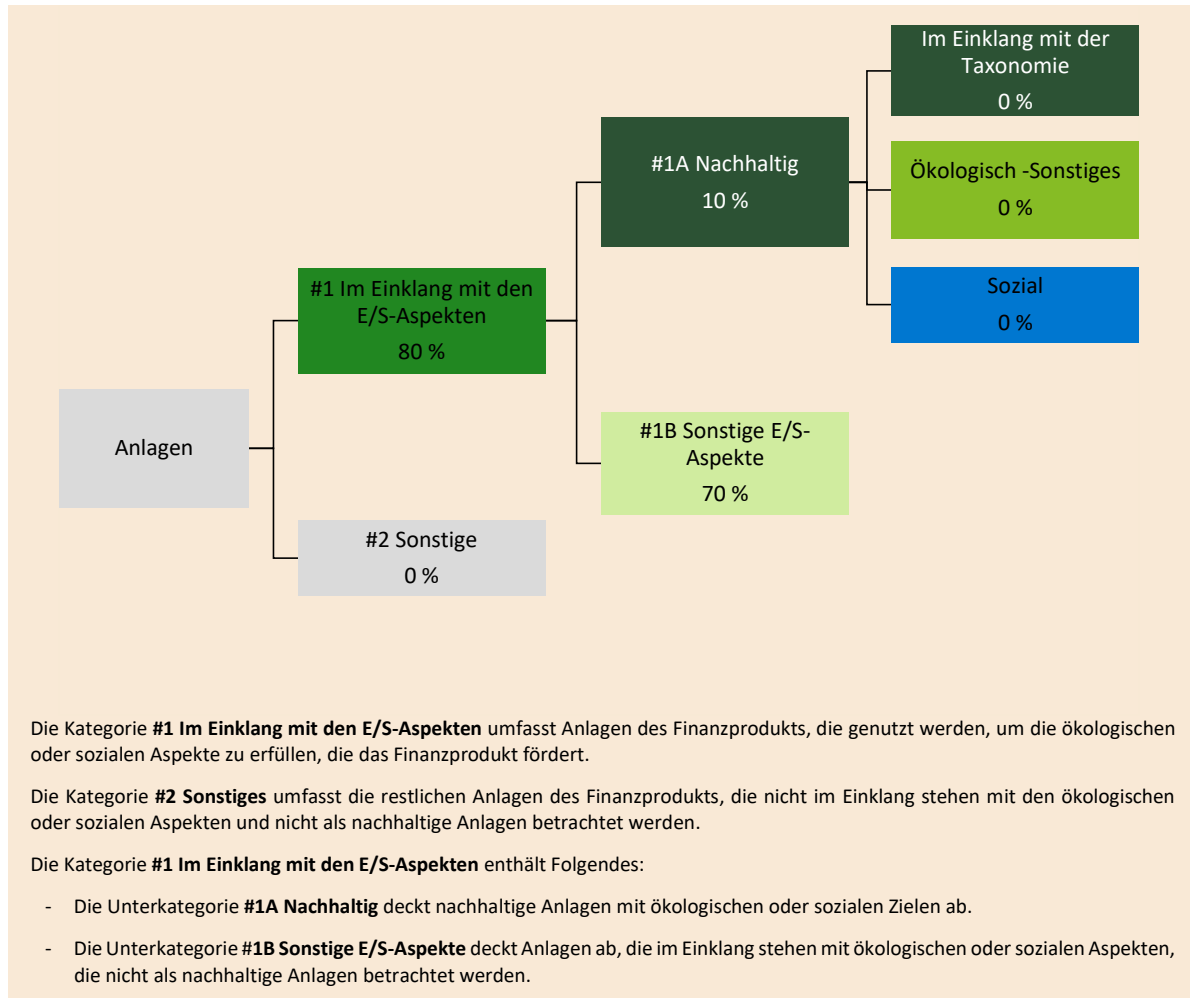


Wie werden die Vermögenswerte bei diesem Finanzprodukt voraussichtlich verteilt?

Die **Verteilung der Vermögenswerte** beschreibt den Anteil der Anlagen an spezifischen Vermögenswerten.

Aktivitäten im Einklang mit der Taxonomie werden ausgedrückt als Prozentsatz:

- des **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen aus grünen Aktivitäten der investierten Unternehmen des Finanzprodukts widerzuspiegeln;
- der **Investitionsausgaben** (CapEx), um die grünen Investitionen der investierten Unternehmen des Finanzprodukts aufzuzeigen, etwa für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- der **Betriebsausgaben** (OpEx), um die grünen betrieblichen Aktivitäten der investierten Unternehmen des Finanzprodukts widerzuspiegeln.



Die vorstehende Grafik veranschaulicht die vorgesehene Vermögensverteilung des Finanzprodukts. Die Vermögensverteilung kann vorübergehend hiervon abweichen.

Der vorgesehene Mindestanteil der Anlagen zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Aspekte, die das Finanzprodukt fördert, liegt bei 80 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

Der vorgesehene Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen zu dem sich das Finanzprodukt verpflichtet, liegt bei 10 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus.

Wie werden die ökologischen oder sozialen Aspekte, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, durch den Einsatz von Derivaten erfüllt?

Derivate werden nicht genutzt, um die ökologischen oder sozialen Aspekte zu erfüllen, die dieses Finanzprodukt fördert. Hiervon ausgenommen sind Derivate in Bezug auf einen einzigen Emittenten, auf den die Ausschlussrichtlinien angewendet werden.



Zu welchem Prozentsatz stehen nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel mindestens im Einklang mit der EU-Taxonomie?

Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien der ökologischen Ziele der Taxonomie der Europäischen Union. Das Finanzprodukt berücksichtigt nicht die Kriterien des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Nachhaltigkeitsfaktoren“ der Taxonomie der Europäischen Union.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf Strom aus vollständig erneuerbaren Quellen oder auf Kraftstoffe mit geringem Kohlenstoffgehalt bis Ende 2035. Die Kriterien für Atomkraft umfassen weitreichende Regeln für Nuklearsicherheit und Abfallentsorgung.

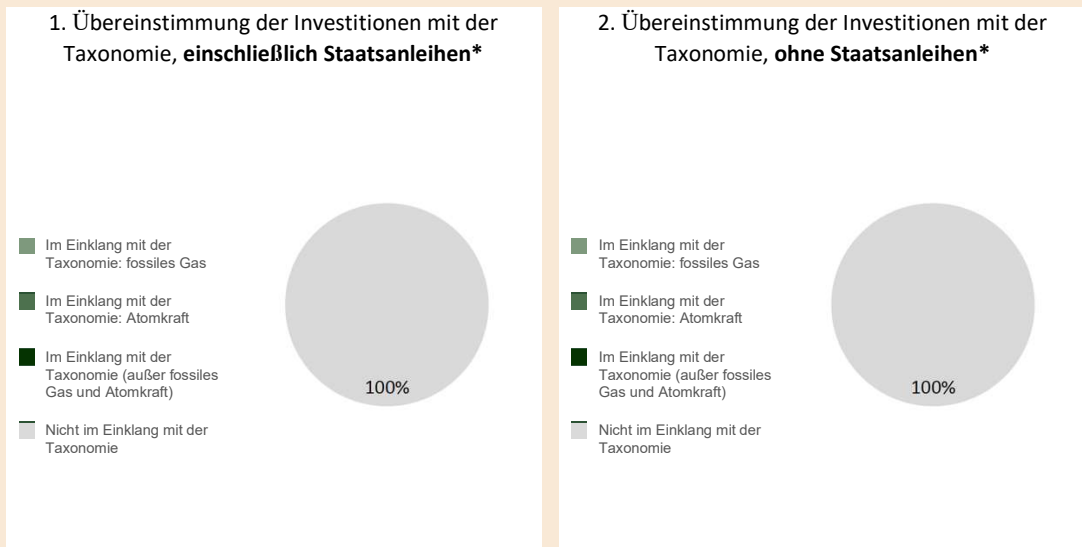
Ermöglichende Tätigkeiten sorgen dafür, dass andere Aktivitäten direkt zur Erreichung eines Umweltziels wesentlich beitragen können.

Übergangstätigkeiten sind Aktivitäten, bei denen es noch keine zufriedenstellende Ersatzlösung für Kohlenstoff gibt und bei denen, u. a. die Höhe der Treibhausgasemissionen den bestmöglichen Ergebnissen entspricht.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft im Einklang mit der EU-Taxonomie?⁵**

- Ja
- Fossiles Gas Atomkraft
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in grün den Mindestprozentanteil der Anlagen, die im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Es wird davon ausgegangen, dass es keine geeignete Methode gibt, um zu ermitteln, ob Staatsanleihen* im Einklang mit der Taxonomie stehen. Daher zeigt die erste Grafik die Übereinstimmung mit der Taxonomie für alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik hingegen stellt die Übereinstimmung mit der Taxonomie ausschließlich für die Anlagen des Finanzprodukts dar, die keine Staatsanleihen sind.



Diese Grafik zeigt 100% der Gesamtinvestitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements

● **Welcher Mindestanteil der Anlagen entfällt auf Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten. Der Mindestanteil beträgt daher 0 %.

Das Symbol steht für nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, welche die anwendbaren Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten **nicht berücksichtigen**.

● **Welcher Mindestanteil entfällt auf nachhaltige Anlagen mit ökologischem Ziel, die nicht im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen?**

Der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht im Einklang mit der Taxonomie der Europäischen Union stehen, liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

● **Welcher Mindestanteil entfällt auf sozial nachhaltige Anlagen?**

Der Mindestanteil für sozial nachhaltige Anlagen liegt bei 0 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts.

● **Welche Anlagen sind in der Kategorie „#2 Sonstige“ enthalten, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen sie ökologischen oder sozialen Mindestgarantien?**

„Sonstige“ Anlagen machen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Finanzprodukts aus. „Sonstige“ Vermögenswerte können Folgendes umfassen:

⁵ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft stehen nur im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und nicht zu einer bedeutenden Beeinträchtigung der Ziele der EU-Taxonomie führen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission legt alle Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten in den Bereichen fossiles Gas und Atomkraft fest, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

- Investitionen in Barmittel; und
- Andere in Frage kommende Instrumente des Finanzprodukts, die nicht den in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien entsprechen. Bei diesen Vermögenswerten kann es sich um Wertpapiere, Anlagen in Derivate und Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, die keine ökologischen oder sozialen Kriterien fördern und die genutzt werden, um das Anlageziel des Finanzprodukts zu erfüllen und/oder zu Diversifizierungs- und/oder Absicherungszwecken.

Bei allen „sonstigen“ Vermögenswerten werden ökologische oder soziale Garantien angewendet und bewertet. Hiervon ausgenommen sind (i) Derivate mit mehreren Emittenten, (ii) OGAW und/oder OGA, die von anderen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden und (iii) die vorstehend beschriebenen Anlagen in Barmittel und Barmitteläquivalente.



Gilt ein spezifischer Index als Referenzindex, um zu ermitteln, ob das Finanzprodukt im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die es fördert?

Der vorgesehene Referenzindex ist ein breiter Marktindex, der nicht im Einklang steht mit den ökologischen und/oder sozialen Aspekten, die das Finanzprodukt fördert.



Wo kann man online weitere spezifische Produktinformationen finden?

Umfassende Informationen zu dem Finanzprodukt sind verfügbar auf der Website von AXA IM unter folgendem Link: [Fonds - AXA IM Global \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

Umfassende Informationen zu nachhaltigen Anlagen von AXA IM sind verfügbar und folgendem Link: [Nachhaltige Finanzen | SFDR | AXA IM Corporate \(axa-im.com\)](https://www.axa-im.com).

AXA IM EURO SELECTION

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
In Form einer Aktiengesellschaft
Tour Majunga - La Défense 9
6, Place de la Pyramide -92.800 Puteaux
833.878.838 R.C.S. Nanterre

SATZUNG

(aktualisiert am 13. April 2026 mit Wirkung vom 05. Mai 2026)

Zertifizierte Konformität

Jérôme Antonini
Geschäftsführer

Die Unterzeichneten:

AXA INVESTMENT MANAGERS, Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 52.842.561,50 €, mit Sitz in Tour Majunga, La Défense 9, 6 Place de la Pyramide, 92800 Puteaux, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 393.051.826, vertreten durch Jean-Christophe Menioux, ordnungsgemäß ermächtigt,

AXA INVESTMENT MANAGERS PARIS, Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1.384.380 €, mit Sitz in Tour Majunga, La Défense 9, 6 Place de la Pyramide, 92800 Puteaux, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 353.534.506, vertreten durch Jean-Louis Laforge, ordnungsgemäß ermächtigt,

In ihrer Eigenschaft als alleinige Aktionäre und Zeichner von 100 Baraktien, die in voller Höhe in Form von Bareinlagen eingezahlt werden und aus dem Kapital von der gemeinsam gegründeten Société d'Investissement à Capital Variable bestehen, haben gemäß der Satzung festgestellt.

SATZUNG

TITEL 1

Form - WERTPAPIERE - GESELLSCHAFT - GESELLSCHAFT - DER SICAV

Art. 1 - Form

Zwischen den Inhabern der nachfolgend genannten Anteile und denjenigen, die später errichtet werden, wird eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital(SICAV) gegründet, die insbesondere den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften (Buch II - Titel II - Kapitel V), des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Buch II - Titel I - Kapitel IV - Abschnitt II - Abschnitt II), deren Anwendungstexte, die nachfolgenden Texte und die vorliegende Satzung unterliegt .-

Art. 2 - Gegenstand

Zweck dieser SICAV ist der Aufbau und die Verwaltung eines Portfolios aus Finanzinstrumenten und Einlagen.

Die Anlagevorschriften sind im Verkaufsprospekt beschrieben.

Art. 3 - Bezeichnung

Die Bezeichnung der SICAV lautet **AXA IM EURO SELECTION** gefolgt von der Bezeichnung "Société d'Investissement à Capital Variable", begleitet von oder ohne den Begriff "SICAV".

Art. 4 - Gesellschaftssitz

Der Hauptsitz ist Tour Majunga - La Défense 9 -6, Place de la Pyramide -92.800 Puteaux.

Art. 5 - Laufzeit

Die Dauer der SICAV beträgt 99 Jahre ab ihrer Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, außer in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung.

TITEL 2

Kapital - KAPITALVERÄNDERUNGEN - KONZERNABSCHLUSS

Art. 6 - Grundkapital

die SICAV hat ein Anfangskapital von dreihunderttausend Euro (300.000 €), eingeteilt in einhundert(100) voll eingezahlte Aktien.

Er wurde durch Bareinlagen gebildet.

Die Merkmale der verschiedenen Aktienklassen und ihre Zugangsbedingungen sind im Verkaufsprospekt der SICAV angegeben.

Die verschiedenen Aktienklassen können:

- Unterschiedliche Systeme der Ertragsausschüttung (Ausschüttung oder Thesaurierung) in Anspruch nehmen,
- Auf unterschiedliche Währungen lauten;
- Unterschiedliche Verwaltungskosten zu tragen,
- Unterschiedliche Ausgabe- und Rücknahmegebühren zu tragen,
- Einen anderen Nennwert haben,
- Mit einer im Verkaufsprospekt definierten systematischen Risikoabsicherung versehen sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf die anderen Anteilklassen des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren -
- Sie sind einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann beschließen, entweder die Vereinigung oder die Teilung der Aktien durch die Schaffung neuer Aktien, die den Aktionären im Tausch gegen alte Aktien zugeteilt werden, vorzunehmen

Die Aktien können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel Aktien, die als Aktienbruchteile bezeichnet werden, aufgeteilt werden

Die Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien gelten für Aktienbruchteile, deren Wert stets im Verhältnis zum Wert der von ihnen vertretenen Aktie steht. Alle übrigen aktienbezogenen Bestimmungen der Satzung gelten für Aktienbruchteile, ohne dass dies spezifiziert werden muss, es sei denn, diese sind anderweitig vorgesehen

Art. 7 - Kapitalveränderungen

Die Höhe des Kapitals kann sich ändern, indem die SICAV neue Aktien ausgibt und sich nach der Rücknahme von Aktien durch die SICAV an die Aktionäre, die dies wünschen, verringert.

Artikel 8 - Ausgabe - Rücknahme von Aktien

Die Aktien werden jederzeit auf Wunsch der Aktionäre auf der Grundlage ihres Anteilwertes, gegebenenfalls zuzüglich der Zeichnungsgebühren, ausgegeben

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bedingungen und Modalitäten.

Rücknahmen können gegen Barzahlung, Anzahl der Aktien/Aktienbruchteile und/oder gegen Sachleistung erfolgen. Entspricht die Sachrücknahme einem Anteil, der den Vermögenswerten des Portfolios entspricht, so muss die SICAV nur die unterzeichnete Vereinbarung des ausscheidenden Aktionärs einholen. Entspricht die Sachrücknahme nicht einem repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung zur Ermächtigung des ausscheidenden Anteilinhabers, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu verlangen, unterzeichnen

Die zurückgenommenen Vermögensgegenstände werden nach den in § 9 der Satzung festgelegten Regeln bewertet und die Rücknahme gegen Sacheinlagen erfolgt auf Basis des ersten Anteilwertes nach Annahme der jeweiligen Werte

Jede Zeichnung neuer Aktien muss mit kaum Nichtigkeit voll eingezahlt werden, und die ausgegebenen Aktien haben den gleichen Genuss wie die am Tag der Ausgabe bestehenden Aktien

In Anwendung von Artikel L.214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) kann der Rückkauf von Aktien durch die SICAV wie die Ausgabe neuer Aktien

durch den Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Aktionäre liegt.

Darüber hinaus kann die Finanzmarktaufsichtsbehörde aus denselben Gründen die vorläufige Aussetzung der Rücknahme und Ausgabe neuer Aktien der SICAV gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 621-13-2-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) verlangen.

In Anwendung von Artikel L.214-7-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) und Artikel 411-20-1 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("Autorité des Marchés Financiers") kann die Untereinlageverwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen abzugrenzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und wenn dies im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit der Fall ist, ab der Schwelle von 5% (Nettozeichnungen/letzter bekannter Nettoinventarwert).

Diese Schwelle wird jedoch nicht systematisch ausgelöst: Wenn die Liquiditätsbedingungen es zulassen, kann die Unterverwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmen auch über diesen Schwellenwert hinaus zu erfüllen. Bis zum 16. April 2027 ist die maximale Dauer der Anwendung der Aussetzung der Rücknahme auf 20 Nettoinventarwerte über 3 Monate (maximal) begrenzt. Ab dem 16. April 2027 ist die Anwendung der Rückkaufobergrenze nicht mehr eingeschränkt.

Der Anteil des nicht ausgeführten Auftrags kann unter keinen Umständen storniert werden und wird automatisch auf den nächsten Zentralisierungszeitpunkt verschoben. Zeichnungs- und Rücknahmegeschäfte für die gleiche Anzahl von Aktien und/oder Anteilsbruchteilen auf der Grundlage des gleichen Nettoinventarwerts und für denselben Anteilhaber oder einen Anteilhaber mit wirtschaftlichem Recht (sogenannte Hin- und Rücknahmetransaktionen) unterliegen nicht der Höchstgrenze für Rücknahmen.

Liegt das Nettovermögen der SICAV unter dem gesetzlich festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Die SICAV kann gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbedingungen festlegen.

Die SICAV kann die Ausgabe von Aktien gemäß Artikel L. 214-7-4 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, vorübergehend oder endgültig ganz einstellen, wie z. B. eine maximale Anzahl ausgegebener Aktien, ein maximaler Vermögenswert, der erreicht wurde oder eine bestimmte Zeichnungsperiode ausläuft. Die Auslösung dieses Instruments wird durch jedes Mittel der bestehenden Aktionäre über seine Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Information auf jeglichem Wege ausdrücklich die Modalitäten festgelegt, nach denen die bestehenden Aktionäre während der Dauer dieser teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Aktionäre werden ferner durch jedes Mittel über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft informiert, entweder die vollständige oder teilweise Schließung der Zeichnungen (bei der Unterschreitung der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (bei einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Instruments ist stets im Interesse der Aktionäre vorzunehmen. Die Angaben mit allen Mitteln geben die genauen Gründe für diese Änderungen an.

Die beauftragte Verwaltungsgesellschaft kann der SICAV den Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, wie im Prospekt beschrieben.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der SICAV das direkte oder indirekte Halten von Aktien durch einen US-Anleger im Sinne des Prospekts beschränken oder verhindern.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der SICAV, wenn er der Ansicht ist, dass der Anteilsbesitz eines US-Anlegers gegen das Gesetz oder die Interessen der SICAV verstößt:

(I) die Ausgabe von Anteilen abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten eines US-Anlegers gehalten werden;

(II) jederzeit von einer im Anteilinhaberregister eingetragenen Person oder Einrichtung verlangen, dass ihr alle Informationen zusammen mit einer Ehrenerklärung übermittelt werden, die sie für notwendig hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ein US-amerikanischer Anleger ist oder nicht; und

(III) innerhalb einer angemessenen Frist alle Aktien, die sich im Besitz eines Aktionärs befinden, zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser der Ansicht ist, dass (A) ein US-amerikanischer Anleger und, (B) der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile allein oder gemeinsam ist. Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der anfallenden Kosten, Gebühren und Provisionen, die dem jeweiligen Anteilinhaber belastet bleiben.

Diese Macht erstreckt sich auch auf jede Person (I) die unmittelbar oder mittelbar gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen, oder (II) der nach Ansicht des Verwaltungsrats der SICAV einen Schaden zufügen könnte, den sie sonst weder erlitten noch erlitten hätte.

Art. 9 - Berechnung des Anteilwertes

Die Berechnung des Anteilwertes der Aktie erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt aufgeführten Bewertungsregeln

Darüber hinaus berechnet das Marktunternehmen im Falle der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt einen vorläufigen Nettoinventarwert.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere, Wertpapiere oder Verträge enthalten, die als Vermögensbestandteil der SICAV zugelassen sind; Ein- und Rücknahmen werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

Artikel 10 - Form der Maßnahmen

Die Aktien können in der Form des Inhabers und/oder der verwalteten Namensaktie gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Modalitäten erfolgen.

In Anwendung von Artikel L.211-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) werden die Wertpapiere zwingend auf dem Konto verbucht, das von dem Emittenten oder einem zulässigen Vermittler geführt wird.

Die Rechte der Inhaber werden durch eine Kontoanmeldung auf ihren Namen dargestellt:

- Bei dem Vermittler ihrer Wahl für Inhabertitel;
- Bei dem Emittenten und bei dem Vermittler ihrer Wahl für verwaltete Namenspapiere.

Die SICAV kann jederzeit bei EUROCLEAR France den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Anteilinhaber der SICAV sowie die von jedem Anteilinhaber gehaltene Wertpapiermenge gegen Entgelt verlangen.

Artikel 11 - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Aktien können an einem geregelten Markt gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel zugelassen werden.

In diesem Fall muss die SICAV eine Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Kurs ihrer Aktie nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.

Art. 12 - Mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Jede Aktie gewährt im Besitz des Gesellschaftsvermögens und in der Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen proportionalen Anteil am von ihr vertretenen Kapital
Die mit der Aktie verbundenen Rechte und Pflichten folgen dem Titel in jeder Hand.

Jedes Mal, wenn es notwendig ist, mehrere Aktien zu besitzen, um ein beliebiges Recht auszuüben, und insbesondere im Falle eines Tauschs oder Zusammenschlusses, können die Eigentümer einzelner oder kleinerer Anteile diese Rechte nur unter der Bedingung ausüben, dass sie ihre persönliche Sache der Vereinigung und möglicherweise den Kauf oder Verkauf notwendiger Aktien tun.

Art. 13 - Aktienindex

Alle Inhaber einer Klage oder die Berechtigten sind verpflichtet, sich bei der SICAV durch eine einzige Person vertreten zu lassen, die zwischen ihnen vereinbart wird, oder, falls nicht erhältlich, durch den Präsidenten des Handelsgerichts am Sitz der Gesellschaft.

Anteilsbruchteilseigner können sich zusammenschließen. In diesem Fall müssen sie sich nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe die mit dem Eigentum an einer ganzen Aktie verbundenen Rechte ausübt.

Das mit der Aktie verbundene Stimmrecht gehört gemäß Artikel L.225-110 des Handelsgesetzbuchs dem Nießbraucher in den ordentlichen Hauptversammlungen und dem bloßen Eigentümer in den außerordentlichen Hauptversammlungen.

TITEL 3

VERWALTUNG UND LEITUNG DER SICAV

Art. 14 - Verwaltung

Die SICAV wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Im Laufe des Gesellschaftslebens werden die Verwaltungsratsmitglieder von der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre in ihrem Amt bestellt oder erneuert

Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Diese müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter ernennen, der denselben Bedingungen und Pflichten unterliegt und die gleiche zivil- und strafrechtliche Verantwortung trägt, als wäre er im eigenen Namen Mitglied des Verwaltungsrats, unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person

Dieses Mandat als ständiger Vertreter wird ihm für die Dauer der von ihm vertretenen juristischen Person erteilt. Widerruft die juristische Person das Mandat ihres Vertreters, so ist sie verpflichtet, der SICAV unverzüglich per Einschreiben diesen Widerruf sowie die Identität ihres neuen ständigen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall des Todes, des Rücktritts oder der verlängerten Verhinderung des Ständigen Vertreters.

Art. 15 - Dauer der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder - Neubesetzung des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre für die ersten und für die folgenden Verwaltungsratsmitglieder, wobei jedes Jahr das Intervall zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen anfällt.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen infolge Tod oder Rücktritt ein oder mehrere Verwaltungsratssitze frei, so kann der Verwaltungsrat vorläufige Ernennungen vornehmen, wenn die Anzahl der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens dem satzungsmäßigen Minimum entspricht.

Das Verwaltungsratsmitglied, das vom Verwaltungsrat vorläufig als Nachfolger eines anderen bestellt wird, bleibt nur während der verbleibenden Amtszeit seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung steht unter dem Vorbehalt der Ratifizierung der nächsten Hauptversammlung.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar. Sie können jederzeit durch die ordentliche Hauptversammlung widerrufen werden

Die Aufgaben jedes Vorstandsmitglieds enden mit Ablauf der Sitzung der ordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre, die über den Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entschieden haben und in dem Jahr, in dem seine Amtszeit endet, mit der Maßgabe, dass, wenn die Versammlung in diesem Jahr nicht tagt, diese Aufgaben des betroffenen Mitglieds am 30. Juni desselben Jahres, alles vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausnahmen, enden

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann für eine Dauer von weniger als drei Jahren bestellt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Neubesetzung des Board in jedem Dreijahreszeitraum so regelmäßig wie möglich und vollständig bleibt Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird und die Regelmäßigkeit der Verlängerung dadurch beeinträchtigt wird.

Unterschreitet die Anzahl der Mitglieder des Vorstands das gesetzliche Minimum, so muss der/die verbliebene(n) Mitglieder zur Ergänzung der Besetzung des Vorstands unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre einberufen

Der Verwaltungsrat kann pro Bruchteil verlängert werden, wobei eine Anzahl von Mitgliedern, wie die Verlängerung, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vollständig ist.

Der Verwaltungsrat muss mindestens zu zwei Dritteln aus Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, die jünger als 75 Jahre sind: Wenn nach Ablauf der Jahreshauptversammlung die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die dieses Alter überschreiten, ein Drittel des Verwaltungsrats erreicht oder überschreitet, so treten der oder die älteren Verwaltungsratsmitglieder zu diesem Zeitpunkt aus dem Amt zurück. Auf keinen Fall darf ein Administrator länger als 80 Jahre im Amt bleiben.

Artikel 16 - Beratungsbüro

Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern für die Dauer, die er bestimmt, jedoch ohne dass diese Dauer die seines Verwaltungsratsmandats überschreiten darf, einen Vorsitzenden, der zwingend eine natürliche Person sein muss.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Vorstandsvorsitzende unter 75 Jahre alt sein

Wird diese Grenze erreicht, nimmt der Vorsitzende sein Amt mit Ablauf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht mehr wahr

Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet die Arbeit des Vorstands, über den er der Hauptversammlung berichtet. Er sorgt für das reibungslose Funktionieren der Organe der Gesellschaft und stellt insbesondere sicher, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihren Auftrag zu erfüllen.

Wenn er es für nützlich hält, ernennt er auch einen Vizepräsidenten und kann auch außerhalb seiner Brust einen Sekretär wählen.

Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung oder des Todes des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein Verwaltungsratsmitglied in die Funktionen des Vorsitzenden übertragen. Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung wird diese Delegation für einen begrenzten Zeitraum erteilt, sie kann verlängert werden. Im Todesfall gilt sie bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Artikel 17 - Sitzungen und Beratungen des Rates

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie es das Interesse der SICAV erfordert, entweder am eingetragenen Sitz oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort.

Ebenso kann eine Gruppe von Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit und unter der Bedingung, dass sie mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder vertritt, den Vorsitzenden auffordern, diesen auf einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Generaldirektor kann den Vorsitzenden auch auffordern, den Verwaltungsrat auf einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Präsident ist an diese Forderungen gebunden.

Im Falle eines Mangels des Vorsitzenden, auch nur vorübergehend, bei Unfähigkeit, Unvereinbarkeit oder Verfall oder bei Beendigung seines Amtes kann der Generaldirektor oder eine Verwaltungsratsgruppe, die mindestens ein Drittel der amtierenden Mitglieder vertritt, den Verwaltungsrat einberufen.

Eine Geschäftsordnung kann in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Bedingungen für die Organisation von Aufsichtsratssitzungen festlegen, die mit Mitteln der Videokonferenz oder Telekommunikation unter Ausschluss der vom Handelsgesetzbuch ausdrücklich abgelehnten Beschlüsse erfolgen können.

Einberufungen können mit allen Mitteln gemacht werden, auch mündlich.

Ein Verwaltungsratsmitglied (oder der ständige Vertreter einer juristischen Person des Verwaltungsrats) kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied bevollmächtigen, es an einer Verwaltungsratssitzung unter den in Artikel R.225-19 des Handelsgesetzbuchs festgelegten Bedingungen zu vertreten.

Für die Gültigkeit der Beratungen ist mindestens die Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Teilung ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Für den Fall, dass Videokonferenzen oder Telekommunikationsmittel zugelassen werden, kann die Geschäftsordnung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften vorsehen, dass bei der Ermittlung des Quorums und der Mehrheit die Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind, die über Videokonferenz- oder Telekommunikationsmittel an der Ratssitzung teilnehmen, die ihre Identifizierung ermöglichen und ihre tatsächliche Teilnahme gewährleisten.

Artikel 18 - schriftliche Beratung des Verwaltungsrats

Die Beschlüsse über die Verlegung des Hauptsitzes in die gleiche Abteilung und die Beschlüsse, die unter die eigenen Befugnisse des Vorstands fallen:

- Vorläufige Ernennungen gemäß Artikel L.225-24 des französischen Handelsgesetzbuchs,
- Bürgschaften, Zusagen oder Garantien, die im Namen der Gesellschaft erteilt werden, wie in Artikel L.225-35 letzter Absatz des Handelsgesetzbuchs vorgesehen,
- Änderungen der Satzung infolge des Beschlusses, den Sitz nach dem in Artikel L.225-36 Unterabsatz 2 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgesehenen französischen Staatsgebiet zu verlegen,
- Die Einberufungen der Hauptversammlungen gemäß Artikel L.225-103 I des französischen Handelsgesetzbuchs,

Sie können durch schriftliche Konsultation ihrer Mitglieder angenommen werden.

Artikel 19 - Protokolle

Die Protokolle werden erstellt und Kopien oder Auszüge der Beratungen werden gemäß dem Gesetz ausgestellt und bescheinigt.

Art. 20 - Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Tätigkeit der SICAV fest und überwacht deren Umsetzung gemäß ihrem sozialen Interesse unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Herausforderungen ihrer Tätigkeit. Im Rahmen des Gesellschaftszweckes und unter Vorbehalt der den Aktionärsversammlungen ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse befasst er sich mit Fragen, die für den reibungslosen Ablauf der SICAV von Belang sind, und regelt in seinen Beratungen die Angelegenheiten, die ihn betreffen.

Der Verwaltungsrat führt die Kontrollen und Überprüfungen durch, die er für angebracht hält.

Der Präsident oder der Generaldirektor der SICAV ist verpflichtet, jedem Verwaltungsratsmitglied alle Dokumente und Informationen mitzuteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, Aktionären oder nicht, alle Sondermandate für einen oder mehrere bestimmte Gegenstände erteilen

Art. 21 - Generaldirektion

Die Generaldirektion der SICAV wird unter ihrer Verantwortung entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einer anderen natürlichen Person wahrgenommen, die vom Verwaltungsrat ernannt wird und den Titel des Chief Executive führt und deren Amtszeit er festlegt.

Die Wahl zwischen den beiden Ausübungsmodalitäten der Generaldirektion erfolgt unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen durch den Verwaltungsrat für eine Dauer, die mit Ablauf der Aufgaben des amtierenden Vorstandsvorsitzenden endet

Anteilseigner und Dritte werden unter den in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Bedingungen über diese Wahl informiert

Wird die Geschäftsleitung der SICAV vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen, so gelten für den Direktor die folgenden Bestimmungen.

Vorbehaltlich der Befugnisse, die das Gesetz den Aktionärsversammlungen ausdrücklich zuordnet, sowie der Befugnisse, die es dem Verwaltungsrat in besonderer Weise vorbehält, und im Rahmen des

Gesellschaftszwecks ist der Generaldirektor mit den umfangreichsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der SICAV zu handeln. Er vertritt die SICAV in ihren Beziehungen zu Dritten.

Der Generaldirektor kann alle Teildelegationen seiner Befugnisse allen Personen seiner Wahl zustimmen.

Der Generaldirektor ist jederzeit vom Verwaltungsrat widerruflich.

Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die mit der Unterstützung des Generaldirektors durch den Titel des Stellvertretenden Generaldirektors beauftragt sind.

Die Delegierten Generaldirektoren sind auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufbar.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor bestimmt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Geschäftsführern übertragenen Befugnisse. Diese Befugnisse können teilweise Delegationsmöglichkeiten umfassen.

Im Falle der Beendigung des Amtes oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten die Geschäftsleiter, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst, ihre Aufgaben und Aufgaben bis zur Ernennung des neuen Generaldirektors bei.

Die Delegierten Generaldirektoren haben gegenüber Dritten die gleichen Befugnisse wie der Generaldirektor.

Die Amtszeit des Generaldirektors endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über den Abschluss des Geschäftsjahres beschließt, in dem er 70 Jahre alt ist. Die gleiche Altersgrenze gilt für Delegierte Managing Directors.

Art. 22 - Zuschüsse und Bezüge der Beratung

Die Versammlung legt den Gesamtbetrag fest, der den Verwaltungsratsmitgliedern jährlich als Vergütung für ihre Tätigkeit zugewiesen wird. Diese Allokation bleibt bis zum gegenteiligen Beschluss der Versammlung gültig.

Der Verwaltungsrat teilt den Betrag, wie er will, auf seine Mitglieder auf.

Die Vergütung des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie die des Generaldirektors und der Generaldirektoren wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Sie können fest oder, sowohl fest als auch anteilig, sein.

Art. 23 - Verwahrstelle

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Die Depotbank übernimmt die ihr obliegenden Aufgaben in Anwendung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der ihr vertraglich von der SICAV obliegenden Aufgaben.

Die Depotbank stellt die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft sicher. Er trifft gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen, die er als nützlich erachtet. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet er die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 24 - Der Verkaufsprospekt

Die Verwaltungsgesellschaft hat alle Befugnisse, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Verwaltung der SICAV zu gewährleisten, und zwar im Rahmen der für die SICAV geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

TITEL 4

ABSCHLUSSPRÜFER

Art. 25 - Bezeichnung - Macht - Vergütung

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) für sechs Geschäftsjahre vom Verwaltungsrat unter den zur Ausübung dieser Aufgaben in den Handelsgesellschaften berechtigten Personen bestellt

Er kann in seinem Amt erneuert werden.

Er ist verpflichtet, der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("Autorité des Marchés Financiers") so bald wie möglich alle Fakten oder Beschlüsse über die SICAV zu melden, von denen er bei der Ausübung seines Auftrags Kenntnis erlangt hat, um

- Einen Verstoß gegen die für die SICAV geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften darstellen, der wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann;
- Die Bedingungen oder die Fortführung des Betriebs beeinträchtigen;
- Die Ausgabe von Gewinnrücklagen oder die Bestätigung des Abschlusses zur Folge haben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Tauschparitäten bei Umwandlungs-, Verschmelzungs- oder Spaltungsgeschäften erfolgen unter Aufsicht des Abschlussprüfers

Er bewertet jede Sacheinlage und erstellt unter seiner Verantwortung einen Bericht über seine Bewertung und Vergütung.

Er überwacht die Zusammensetzung des Vermögenswerts und die sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen diesem und dem Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage eines Arbeitsprogramms festgesetzt, in dem die als notwendig erachteten Sorgfaltspflichten aufgeführt sind.

Im Falle der Liquidation bewertet er die Höhe der Vermögenswerte und erstellt einen Bericht über die Bedingungen dieser Liquidation.

Der Abschlussprüfer bescheinigt Situationen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Vorauszahlungen dienen

Der Verwaltungsrat kann, sofern er dies für zweckmäßig hält, die Bestellung eines stellvertretenden Abschlussprüfers vorsehen, der den Abschlussprüfer bei Ablehnung, Verhinderung, Rücktritt oder Tod ersetzen soll. Die Aufgaben des stellvertretenden Abschlussprüfers, der den Inhaber ersetzen soll, enden mit Ablauf der ihm übertragenen Vollmacht, es sei denn, die Verhinderung hat nur vorübergehenden Charakter.

TITEL 5

Allgemeine ASSEMBLEES

Art. 26 - Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und beraten.

Abweichend von den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen findet die Jahreshauptversammlung, die den Abschluss der SICAV genehmigen muss, verpflichtend innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Sitzungen finden entweder am Sitz oder an einem anderen in der Einberufungsbekanntmachung genannten Ort statt

Jeder Aktionär kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Versammlungen auf Grund seiner Identität und des Eigentums an seinen Wertpapieren entweder in Form einer Namensanmeldung oder der Hinterlegung seiner Inhabertitel oder der Hinterlegungsbescheinigung an den in der Einberufungsbekanntmachung genannten Orten teilnehmen; die Frist, innerhalb derer diese Formalitäten zu erledigen sind, läuft zwei Tage vor dem Datum der Versammlung ab.

Ein Aktionär kann sich gemäß den Bestimmungen von Artikel L.225-106 des französischen Handelsgesetzbuchs vertreten lassen.

Ein Aktionär kann unter den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen auch per Briefwahl abstimmen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, oder in dessen Abwesenheit wählt die Versammlung ihren Vorsitzenden selbst.

Die Versammlungen können auch per Videokonferenz oder durch jede Form von Telekommunikation abgehalten werden, die die Identifizierung der Aktionäre ermöglicht und gesetzlich zulässig ist.

Für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit gelten die Aktionäre, die durch Videokonferenz oder durch die in vorstehender Ziffer genannten Telekommunikationsmittel an der Versammlung teilnehmen.

Die Versammlungsprotokolle werden erstellt und ihre Kopien sind gesetzlich zertifiziert und ausgestellt.

TITEL 6

JAHRESABSCHLUSS

Art. 27 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am Tag nach dem letzten Bewertungstag des Monats Dezember und endet am letzten Bewertungstag desselben Monats des Folgejahres

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der SICAV im Handels- und Gesellschaftsregister und endet am letzten Bewertungstag im Dezember 2018.

Artikel 28 - Modalitäten für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Der Vorstand entscheidet über das Nettoergebnis des Geschäftsjahres, das (I) die realisierten Nettogewinne und -verluste nach Abzug von Gebühren, (II) die nicht realisierten Nettogewinne und -verluste und (III) der Nettoertrag, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dem Betrag der Zinsen, rückständigen Prämien und Lose, Dividenden, Entgelte und aller sonstigen Erlöse im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die das Portfolio der SICAV bilden, zuzüglich des Ertrags der momentan

verfügbaren Beträge abzüglich des Betrags der Verwaltungskosten, der Aufwendungen für Kreditaufnahmen und der im Geschäftsjahr realisierten Nettogewinne entspricht.

Die ausschüttungsfähigen Beträge (nachstehend als **ausschüttungsfähige Beträge** bezeichnet) setzen sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusammen aus:

- Der Nettoertrag zuzüglich Gewinnvortrag und zuzüglich oder abzüglich des Saldos des Ertragsabgrenzungskontos;
- Die im Laufe des Geschäftsjahres verbuchten realisierten Nettogewinne, abzüglich Kosten, vermindert um die realisierten Nettoverluste, abzüglich Kosten, erhöht um die Nettogewinne derselben Art aus vorangegangenen Geschäftsjahren, auf die keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt ist, und vermindert oder erhöht um die Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden entsprechend ihrem Anteil am Gesamtnettovermögen zwischen thesaurierenden und ausschüttenden Anteilen aufgeteilt.

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden innerhalb der folgenden Grenzen ausgeschüttet:

- der Nettoertrag wird vollständig, gerundet, ausgeschüttet
- die realisierten Nettogewinne können auf Vorschlag des Vorstands teilweise oder vollständig ausgeschüttet werden;

Nicht ausgeschüttete ausschüttungsfähige Beträge werden als Vortrag verbucht.

Während des Geschäftsjahres können Anzahlungen zugunsten der Inhaber von ausschüttenden Anteilen auf Beschluss des Verwaltungsrats und im Rahmen der am Tag der Entscheidung realisierten ausschüttungsfähigen Beträge anteilig auf ihren Anteil am Gesamtnettovermögen zur Ausschüttung verwendet werden.

TITEL 7

Verlängerung - BESCHLUSS - LIQUIDATION

Art. 29 - vorzeitige Verlängerung oder Auflösung

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus irgendeinem Grund einer außerordentlichen Versammlung die Verlängerung oder vorzeitige Auflösung oder Liquidation der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe neuer Aktien und die Rücknahme von Anteilen durch die SICAV an die Anteilinhaber auf Verlangen endet am Tag der Veröffentlichung der Einberufungsbekanntmachung der Hauptversammlung, der die vorzeitige Auflösung und Liquidation der SICAV vorgeschlagen wird, oder nach Ablauf der Laufzeit der SICAV.

Art. 30 - Liquidation

Nach Ablauf der in der Satzung festgelegten Frist oder im Falle eines Beschlusses, der eine vorzeitige Auflösung beschließt, regelt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Art der Liquidation und bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Der Liquidator vertritt die SICAV. Er ist berechtigt, die Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Restbetrag zu verteilen. Seine Bestellung beendet die Befugnisse des Verwaltungsrats, nicht aber die des Abschlussprüfers.

Der Liquidator kann aufgrund eines Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte, Rechte und Pflichten der aufgelösten SICAV in eine

andere SICAV einbringen oder die Veräußerung seiner Vermögenswerte, Rechte und Pflichten an eine SICAV oder eine andere Person beschließen.

Der Nettoliquidationserlös nach Begleichung der Verbindlichkeit wird in bar oder als Wertpapier auf die Anteilshaber verteilt.

Die regelmäßig gegründete Generalversammlung behält während der Liquidation die gleichen Befugnisse wie während des Kurses der SICAV; sie hat insbesondere die Befugnis, den Abschluss der Liquidation zu genehmigen und dem Liquidator Entlastung zu erteilen.

TITEL 8

BEANSTANDUNGEN

Art. 31 - Zuständigkeit - Wohnsitzwahl

Alle Rechtsstreitigkeiten, die während der Dauer der SICAV oder ihrer Liquidation zwischen den Anteilshabern und der SICAV oder zwischen den Anteilshabern selbst in Bezug auf soziale Angelegenheiten auftreten können, werden gemäß dem Gesetz beurteilt und unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

AXA IM Euro Selection hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Die Anteile des Fonds wurden nicht als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben. Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden.

Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
corekunden@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der Investmentgesellschaft sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte, und die Aufstellung der Veränderungen in der Zusammensetzung des Anlageportfolios sind auf Wunsch kostenlos und in Papierform bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Weiterhin sind die Ausgabe und Rücknahmepreise der Investmentanteile sowie die etwaigen Mitteilungen an die Anleger auf Wunsch kostenlos bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Informationen über Beschwerdeverfahren sind sowohl bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH als auch auf www.bnpparibas-am.com/en/ erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise der Investmentanteile werden auf der Website www.bnpparibas-am.com/en/ veröffentlicht.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Öffentlicher Vertrieb in Österreich

AXA IM Euro Selection hat die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß § 140 InvFG über ihre Absicht informiert, Fondsanteile öffentlich in Österreich zu vertreiben und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS SA
9, rue du Débarcadère
93500 PANTIN

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei BNP PARIBAS SA eingereicht werden. Anteilinhaber in Österreich können sämtliche Zahlungen der Gesellschaft (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über BNP PARIBAS SA verlangen.

Einrichtungen für Anleger in Österreich im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH
Thurn-und-Taxis-Platz 6
60313 Frankfurt am Main
corekunden@axa-im.com

Der Verkaufsprospekt (bestehend aus dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement), die Basisinformationsblätter, die letzten Jahres und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise sind bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Germany GmbH erhältlich.

Veröffentlichungen

Es ist derzeit nicht geplant, die Ausgabe und Rückgabepreise der Gesellschaft oder etwaige Anteilinhabermitteilungen in einer österreichischen Zeitung zu veröffentlichen.